

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 8/599 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023

A Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz selbst nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Regelungen, die die Haushaltsgesetzgebung begleiten, sind daher in einem Haushaltsbegleitgesetz zusammenzufassen.

B Lösung

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 werden die den Haushalt 2022/2023 begleitenden Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2022/2023 ermöglicht.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ geändert. Die mittlerweile eingeübten Bewirtschaftungsprozesse als auch die sich weiter verändernde Pandemiesituation, insbesondere die Möglichkeit einer Impfung, gibt Anlass zu der Erwartung, dass die Intensität und Dringlichkeit, in der in den Jahren 2020 und 2021 über die Finanzierung der Corona-Maßnahmen zu entscheiden gewesen ist, im weiteren Verlauf abnehmen wird.

Im Hinblick auf die mittlerweile auch unter Corona-Bedingungen etablierte Sitzungspraxis erscheint ein Szenario eher unwahrscheinlich, in dem das Plenum für Entscheidungen nicht erreichbar ist. Deshalb bleiben Änderungen des Wirtschaftsplans mit einem Volumen von mehr als 1 000 000 Euro zukünftig dem Plenum überlassen.

Mit Artikel 2 wird die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern geändert. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle und klarstellende Änderungen im Bereich der Stellenbewirtschaftung.

Mit Artikel 3 wird das Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz geändert. Die Änderung beinhaltet vornehmlich Zuständigkeitsänderungen.

Mit dem Artikel 4 erfolgt die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“. Die Änderung dient der Auflösung dieses Sondervermögens.

Mit Artikel 5 wird der Schwellenwert in § 4a Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V geändert.

Mit Artikel 6 wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) geändert. Der Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aus den gesetzlichen Überprüfungspflichten, die das FAG M-V zur Beteiligungsquote, zum übertragenen Wirkungskreis und zur relativen Mindestfinanzausstattung enthält, sowie aus der beratenden Äußerung des Landesrechnungshofes zum Kostenausgleich für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden. Darüber hinaus besteht ein Anpassungsbedarf bei den Abzugsbeträgen nach § 8 FAG M-V. Gemäß Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 sind die Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs nach § 27 FAG M-V mit dem Ziel zu evaluieren, den Mitteleinsatz auf bestehende Altfehlbeträge zu beschränken und den Aufbau neuer Schulden wirksam zu verhindern. Des Weiteren soll aus Transparenzgründen die bisherige Handhabung der Finanzierung des kooperativen E-Governments per Vorentnahme nach § 15 Absatz 3 FAG M-V in einen regulären Vorwegabzug nach § 14 Absatz 1 FAG M-V überführt werden.

Mit den Artikeln 7 und 8 werden das Landespersonenstandsausführungsgesetz und die Sicherungsregisterverordnung geändert. Es handelt sich dabei jeweils um eine Folgeänderung der Änderungen in Artikel 6.

Mit Artikel 9 werden die Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2022 und 2023 bestimmt. Die kommunale Finanzausstattung hat sich auch dank der FAG-Novelle 2020 und der Corona-Sonderhilfen von Bund und Land positiv entwickelt. Das Land stellt ferner mit den FAG-Änderungen ab 2022 sicher, dass sich die kommunale Finanzausstattung auch in den Jahren 2022 und 2023 auf hohem Niveau stabilisiert. Der im Jahr 2021 aufgenommene Kredit von 25 000 000 Euro läuft im Jahr 2022 aus. Mit Blick auf die Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung erfolgt im Jahr 2022 keine Tilgung zulasten der Finanzausgleichsleistung. Durch die Festlegung der Höhe in § 2 besteht in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAFG M-V), vielmehr eine Möglichkeit, zur Anschlussfinanzierung einen Kredit in gleicher Höhe neu aufzunehmen.

Mit Artikel 10 wird das Landwirtschaftssondervermögensgesetz geändert. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Streichung der Möglichkeit, mit Hilfe der Sondervermögensmittel eine Erhöhung des Stiftungskapitals der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN) zu bewirken.

Mit Artikel 11 wird das Landesforstanstaltsgesetz geändert. Mit der Änderung erfolgt die Übernahme der Versorgungslasten der Landesforstanstalt durch das Land. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung der Landesforstanstalt.

Mit Artikel 12 werden die jährlichen Zuwendungen für die allgemeine Förderung des Sports gemäß § 10 Sportfördergesetz ab 2022 auf 11 670 000 Euro angepasst.

Artikel 13 trifft die Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten der einzelnen Regelungen.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung seiner Beschlussempfehlung anzunehmen und damit die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zu ermöglichen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Änderung oder Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2022/2023 zu beschließenden Ausgaben.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/599 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 16. Juni 2022

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (4. Ausschuss)¹

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschuss
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikelübersicht	Artikelübersicht
Artikel 1: Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“	unverändert
Artikel 2: Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	
Artikel 3: Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes	
Artikel 4: Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“	
Artikel 5: Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V	
Artikel 6: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	
Artikel 7: Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes	
Artikel 8: Änderung der Sicherungsregisterverordnung	

¹ Die vom Finanzausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF

- Artikel 9: Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022 und 2023 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 – VQFG M-V)
- Artikel 10: Änderung des Landwirtschafts-sondervermögensgesetzes
- Artikel 11: Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Sportfördergesetzes
- Artikel 13: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Sondervermögensgesetzes
„MV-Schutzfonds“

Das Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Wirtschaftsplan

(1) Das Finanzministerium erstellt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan.

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

Artikel 1
Änderung des Sondervermögensgesetzes
„MV-Schutzfonds“

Das **Sondervermögensgesetz** „MV-Schutzfonds“ vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

unverändert

unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Der Wirtschaftsplan weist neben den jahresbezogenen Ausgabeansätzen den verbleibenden Gesamtfinanzierungsbedarf zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen aus. Soweit der Gesamtfinanzierungsbedarf den Restbestand nicht erreicht, ist der verbleibende Anteil zur Tilgung (§ 4 Absatz 1 Nummer 9) zu verwenden.	unverändert
(3) Der Wirtschaftsplan mit seinen Bewirtschaftungsgrundsätzen bedarf der Einwilligung des Landtages.	unverändert
(4) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.“	unverändert
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	unverändert
„(1) Die Ansätze zur Bewirtschaftung werden durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit entsprechend dem notwendigen Bedarf im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 2 freigegeben.“	unverändert
Artikel 2 Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	Artikel 2 Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO)“:	unverändert
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	unverändert
a) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Planstellen“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.	unverändert
b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst: „§ 49 Grundsätze der Bewirtschaftung des Stellenplans“:	unverändert
c) Die Angabe zu § 71a wird gestrichen.	unverändert
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	unverändert
a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Stellenplan bestehend aus einer Auflistung der a) Planstellen, b) anderen Stellen als Planstellen, c) Leerstellen;“.	unverändert
b) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. zusammenfassende Stellenübersichten.“	unverändert
4. § 17 wird wie folgt geändert:	unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Planstellen“ durch das Wort „Stellenplan“ ersetzt.	

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Angabe „(Stellenplan)“ eingefügt.	unverändert
c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Stellen für Arbeitnehmer sind nach Entgeltgruppen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Sie dürfen grundsätzlich nur für Daueraufgaben eingerichtet werden.“	unverändert
d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt: „(7) Stellen für Beamte auf Widerruf sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen, Stellen für Auszubildende sind nach Entgeltgruppen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. (8) Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten für Leerstellen entsprechend.“	unverändert
e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.	unverändert
5. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb desselben Kapitels gegenseitig deckungsfähig.“	unverändert
6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer anderen Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmer umzuwandeln sind.“	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
7. § 26 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „§ 17 Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend.“	unverändert
8. § 47 wird wie folgt gefasst: „§ 47 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	unverändert
(1) Über Ausgaben und Planstellen, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.	unverändert
(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig wegfallend bezeichnet, so ist dieser Vermerk mit Freiwerden einer Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung zu vollziehen.	unverändert
(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist dieser Vermerk mit Freiwerden einer Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung zu vollziehen.	unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen sowie für Leerstellen entsprechend.“	unverändert
9. § 49 wird wie folgt geändert:	unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 49 Grundsätze der Bewirtschaftung des Stellenplans“.	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	unverändert
„(3) Planstellen und andere Stellen als Planstellen dürfen grundsätzlich nur mit einer Person besetzt werden. Dies gilt entsprechend für Leerstellen. Ausnahmen bestimmt das Haushaltsgesetz.	unverändert
(4) Der Stellenplan ist bindend.“	unverändert
10. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	unverändert
„(3) Bei einzelplanübergreifenden Abordnungen und Abordnungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung können mit Einwilligung des Finanzministeriums die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.“	unverändert
11. § 71a wird aufgehoben.	unverändert
Artikel 3 Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungs- organisationsgesetzes	Artikel 3 Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungs- organisationsgesetzes
Das Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618) wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 3 <u>wird</u> Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 werden nach den Wörtern „Ausgenommen ist das“ die Wörter „für den Geschäftszweck der Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH,“ eingefügt.	1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 werden nach den Wörtern „Ausgenommen ist das“ die Wörter „für den Geschäftszweck der Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH,“ eingefügt.

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. In § 4 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und § 5“ eingefügt.	unverändert
3. <u>In</u> § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Hochschule Wismar nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c ist das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin an allen von der Hochschule betriebenen Standorten zuständig.“	3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Hochschule Wismar nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c ist das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin an allen von der Hochschule betriebenen Standorten zuständig.“
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. b) Folgender Buchstabe h wird angefügt: „h) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für die durch richterliche Einziehungsentscheidung im Strafverfahren rechtskräftig eingezogenen Grundstücke.“	unverändert
Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“	Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“
Nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612) wird folgender § 5 <u>eingefügt</u> :	Nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612) wird folgender § 5 angefügt :

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„§ 5 Auflösung des Sondervermögens	„§ 5 Auflösung des Sondervermögens
(1) Das Sondervermögen „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst.	unverändert
(2) Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel werden dem Landeshaushalt zugeführt.“	unverändert
Artikel 5 Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V	Artikel 5 Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
In § 4a Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist, wird die Angabe „5 800 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 000 Euro“ ersetzt.	unverändert
Artikel 6 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG)	Artikel 6 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	unverändert
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:	unverändert
„§ 6 Beteiligungsquote und Festbetragsfinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden“.	

ENTWURF

b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Finanzierung des kooperativen E-Government“.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Beteiligungsquote und Festbetrags-
finanzierung der Aufgaben des
übertragenen Wirkungskreises und der
unteren staatlichen Verwaltungsbehörden**

(1) An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 30,976 Prozent und das Land in Höhe von 69,024 Prozent zu beteiligen.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

b) Nach der Angabe zu § 24 **werden** folgende **Angaben** eingefügt:

„§ 24a Finanzierung des kooperativen E-Government

§ 24b Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene“.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Beteiligungsquote und Festbetrags-
finanzierung der Aufgaben des
übertragenen Wirkungskreises und der
unteren staatlichen Verwaltungsbehörden**

(1) An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von **30,978** Prozent und das Land in Höhe von **69,022** Prozent zu beteiligen.

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(2) Im Abstand von zwei Jahren, erstmalig für das Jahr 2022, ist unter Berücksichtigung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes (§ 7) zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der Ausgaben und Auszahlungen im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach Absatz 1 anzupassen ist. Die Prüfung findet im Beirat nach § 34 auf Grundlage eines gemeinsam von dem Finanzministerium und dem für Kommunales zuständigen Ministerium zu erstellenden Prüfungsberichts zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und den hierfür verwendeten finanziellen Mitteln statt. Dabei werden die jährlichen Netto-Ausgaben und Netto-Auszahlungen sowie weitere vom Beirat festzulegende Finanzkennziffern der vergangenen Periode untersucht. Eine Prognose ist nicht anzustellen.

unverändert

(3) Das Land stellt den Kommunen zum Ausgleich der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (§ 22) aus den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes ab dem Jahr 2022 bis zur nächsten Überprüfung einen Festbetrag in Höhe von jährlich 269 800 000 Euro zur Verfügung.“

unverändert

ENTWURF

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach der Angabe „2021“ die Wörter „sowie 6 600 000 Euro ab dem Jahr 2022“ eingefügt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) **Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:**

„4a) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten (Pauschalen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie für flüchtlingsbezogene Zwecke) in Höhe von 29 300 000 Euro im Jahr 2020 und 25 500 000 Euro im Jahr 2021 sowie 6 600 000 Euro ab dem Jahr 2022,

b) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und zur Abgeltung der angefallenen Kosten des Landes im Bereich der Lebenshaltung für ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe von 18 900 000 Euro im Jahr 2022 und weitere Beträge ab 2023,“

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	unverändert
„8. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Aktionsprogramms ‘Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022‘ in Höhe von 16 228 000 Euro im Jahr 2022.“	
b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 3 oder“ eingefügt.	unverändert
4. § 10 Absatz 1 wird aufgehoben.	unverändert
	c) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Bewirtschaftung der kommunalen Anteile an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a in Höhe von 3 440 000 Euro für das Jahr 2020, in Höhe von 2 457 000 Euro für das Jahr 2021 und der kommunalen Anteile in Höhe von 26 Prozent von entsprechenden zusätzlichen Beträgen ab dem Jahr 2022 im Sinne des Satzes 2 erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium; dieses kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln.“

ENTWURF

5. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ durch die Wörter „im Jahr 2020“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2020 in Teilbeträgen von 70 000 000 Euro im Jahr 2022, 30 000 000 Euro im Jahr 2023 und 71 981 008 Euro im Jahr 2024 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zu Gunsten des Landes entnommen. Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für das Jahr 2021 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2022 verwendet.“

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 5** Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ durch die Wörter „im Jahr 2020“ ersetzt.
- b) **In Absatz 5 werden folgende Sätze** angefügt:

„Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2020 in Teilbeträgen von 70 000 000 Euro im Jahr 2022, 30 000 000 Euro im Jahr 2023 und 71 981 008 Euro im Jahr 2024 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres **zugunsten** des Landes entnommen. Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für das Jahr 2021 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2022 verwendet. **Die im Abrechnungsbetrag für das Jahr 2022 enthaltenen zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene, für die kein Abzug nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b oder § 8 Satz 2 vorzunehmen ist und die in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h nicht berücksichtigt sind, werden abweichend von Absatz 3 oder Absatz 4 bis zum 1. August 2023 entsprechend § 24b verteilt.**“

ENTWURF

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>6. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Buchstabe a werden die Wörter „in Höhe von 234 200 000 Euro im Jahr 2020 und 225 450 000 Euro ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in Höhe von 269 800 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>bb) In Buchstabe e wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.</p> <p>cc) In Buchstabe f wird das Wort „und“ durch <u>das Wort „sowie“</u> ersetzt.</p> <p>dd) Folgender Buchstabe g wird angefügt:</p> <p>„g) die Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24a in Höhe von 2 700 000 Euro <u>und</u>“.</p> | <p>c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:</p> <p>„(6) Abweichend von Absatz 1 wird der kommunale Anteil an zusätzlichen Einnahmen im Jahr 2023 aus der Umsatzsteuer vom Bund für Mehraufwendungen für die ukrainischen Kriegsvertriebenen, für den der Vorwegabzug nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h Anwendung findet, zusätzlich zu den Ansätzen im Haushaltsplan als Teil der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen bereitgestellt. Die erhöhten vorläufigen Finanzausgleichsleistungen nach Satz 1 sind bei der endgültigen Abrechnung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.“</p> <p>6. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>cc) In Buchstabe f wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p> <p>dd) Folgender Buchstabe g wird angefügt:</p> <p>„g) die Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24a in Höhe von 2 700 000 Euro sowie“.</p> |
|---|---|

ENTWURF

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

ee) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise nach § 24b für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene für übrige Kosten, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, in Höhe von 5 800 000 Euro im Jahr 2022 und in Höhe des entsprechenden kommunalen Anteils der zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund im Jahr 2023 für denselben Zweck und“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe b bis g“ ersetzt. unverändert

7. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt. unverändert

ENTWURF

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Zuweisungen für die Wahrnehmung der
Aufgaben des übertragenen
Wirkungskreises und der unteren
staatlichen Verwaltungsbehörden**

(1) In Höhe der nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mittel erhalten Gemeinden, Ämter und Landkreise Zuweisungen für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die vor Inkrafttreten von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 4. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158) übertragen wurden. Mit der Zuweisung werden alle bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen sowie Zweckaufwendungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise ausgeglichen.

(2) Von den nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mittel erhalten

1. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte 51 250 000 Euro,
2. die großen kreisangehörigen Städte 17 450 000 Euro,
3. die kreisfreien Städte 43 600 000 Euro,
4. die Landkreise 128 600 000 Euro und
5. die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 28 900 000 Euro.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Zuweisungen für die Wahrnehmung der
Aufgaben des übertragenen
Wirkungskreises und der unteren
staatlichen Verwaltungsbehörden**

unverändert

(2) Von den nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten **Mitteln** erhalten

1. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte 51 250 000 Euro,
2. die großen kreisangehörigen Städte 17 450 000 Euro,
3. die kreisfreien Städte 43 600 000 Euro,
4. die Landkreise 128 600 000 Euro und
5. die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 28 900 000 Euro.

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(3) Die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 erfolgt jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Die Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 4 erfolgen zu 70 Prozent im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 30 Prozent im Verhältnis der in Einwohnerzahlen umgerechneten Gebietsflächenanteile als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der Landkreise. Die Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 5 werden zu gleichen Teilen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der Gesamtfläche und der Anzahl der Flurstücke des Zuständigkeitsbereiches einer unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde jährlich festgesetzt.

unverändert

(4) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder in der Aufgabenwahrnehmung eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Die Prüfung findet im Beirat nach § 34 auf Basis eines vom für Kommunales zuständigen Ministerium zu erstellenden Prüfungsberichts statt.

unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(5) Für die Kostenermittlung nach Absatz 4 haben die Gemeinden, Ämter und Landkreise auf Anforderung die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Für die Gruppe nach Absatz 2 Nummer 1 kann statt einer Vollerhebung eine Bezugnahme auf Stichproben erfolgen, wenn dabei keine stichprobenbasierten Verzerrungen zu erwarten sind. Es werden die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Sach- und Personalkosten ermittelt und die mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Einnahmen für das Erhebungsjahr vollständig erfasst. Hinsichtlich der Verwaltungsgemeinkosten und der Kosten eines Büroarbeitsplatzes werden geeignete Pauschalen verwendet. Ausgaben für Investitionen werden für das Erhebungsjahr sowie das Vorjahr erhoben

unverändert

(6) Zur Kostenermittlung nach Absatz 4 werden die nach Absatz 5 erhobenen Daten mittels quantitativer Analyseverfahren bereinigt und gewichtet, um die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Kosten und Einsparungen zu ermitteln; Mittelungen und Pauschalisierungen sind zulässig.

unverändert

ENTWURF

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann einzelnen kommunalen Aufgabenträgern, bei denen es zu einer außerordentlichen und erheblichen Unterdeckung durch Sonderlasten bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kommt, auf Antrag eine Sonderbelastungszuweisung für abgelaufene Haushaltsjahre im Rahmen der Kostenüberprüfung nach Absatz 4 gewährt werden. Bei der Feststellung des Fehlbetrags bleiben nicht notwendige Ausgaben außer Ansatz, zumutbare jedoch nicht ausgeschöpfte Einnahmen werden angerechnet.“

9. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Finanzierung des kooperativen
E-Government**

- (1) Zur Finanzierung kommunaler Anteile
1. am Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes,
 2. für kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte,
 3. am Betrieb zentraler Infrastrukturen wie der elektronischen Datenübermittlung in automatisierten Verfahren nach § 13 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und
 4. für Personal- und Sachkosten des Büros kooperatives E-Government stehen die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel zur Verfügung.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Lenkungsausschuss nach § 17 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel werden durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bewirtschaftet.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

unverändert

9. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Finanzierung des kooperativen
E-Government**

- (1) Zur Finanzierung kommunaler Anteile
1. am Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes,
 2. für kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte,
 3. am Betrieb zentraler Infrastrukturen wie der elektronischen Datenübermittlung in automatisierten Verfahren nach § 13 des **E-Government-Gesetzes** Mecklenburg-Vorpommern und
 4. für Personal- und Sachkosten des Büros kooperatives E-Government stehen die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel zur Verfügung.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Lenkungsausschuss nach § 17 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel werden durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bewirtschaftet.“

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

10. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

**„§ 24b
Zuweisungen für Mehraufwendungen
für ukrainische Kriegsvertriebene**

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten Zuweisungen zur Finanzierung ihrer Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe der nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen im Verhältnis der aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, zugewiesen. Grundlage für die Verteilung ist im Jahr 2022 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 30. Juni 2022 und im Jahr 2023 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 31. Dezember 2022. Die Landkreise leiten 60 Prozent des Zuweisungsbetrages an die kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis der dort zum Stichtag aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen weiter.

ENTWURF

Beschlüsse
des 4. Ausschusses

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Weist eine Gemeinde oder ein Landkreis im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und bestand zum 31. Dezember 2021 und zum Ende des Haushaltsvorjahres insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die Konsolidierungszuweisung wird grundsätzlich in Höhe des selbst erwirtschafteten jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gewährt (Grundzuweisung). Die Konsolidierungszuweisung beträgt 20 Prozent des zum 31. Dezember 2021 bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Mindestzuweisung), wenn

(3) Die Mittel werden bis zum 1. August des Ausgleichsjahres an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgezahlt. Die Landkreise sind verpflichtet, die Gemeindeanteile nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

unverändert

unverändert

ENTWURF

1. der Antrag von einer kreisangehörigen Gemeinde, die keine große kreisangehörige Stadt ist, gestellt wird und diese die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, oder
2. der Antrag von einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer großen kreisangehörigen Stadt gestellt wird und dieser oder diese im Haushaltsvorjahr mindestens einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3 000 000 Euro oder 1,5 Prozent der laufenden Auszahlungen der Finanzrechnung erreicht hat.

Eine Konsolidierungszuweisung nach Satz 1 bis 3 kann höchstens in Höhe des Betrags gewährt werden, der zum Ausgleich des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung bereits erhaltener oder gewährter Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und selbst erwirtschafteter jahresbezogener positiver Salden erforderlich ist; die Zuweisung ist auf einen Betrag von 9 000 000 Euro beschränkt.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(2) Weist eine kreisangehörige Gemeinde mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte unverändert

1. in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und bestand zum Ende dieser Haushaltsjahre auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung oder

2. im Haushaltsvorjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und in den vier vorangegangenen Haushaltsjahren nur in einem Haushaltsjahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und bestand zum Ende dieser Haushaltsjahre auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung,

kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Sonderzuweisung beantragt werden. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt. Die Gewährung der Sonderzuweisung erfolgt, wenn die Gemeinde

1. die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden,

ENTWURF

2. die im Haushaltssicherungskonzept oder dessen Fortschreibung für das Haushaltsvorjahr festgelegten Maßnahmen umgesetzt oder die darin festgelegten Haushaltsverbesserungen insgesamt erreicht hat und
3. auf den Haushaltsausgleich des Haushaltsvorjahres gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt hat.

Bestand zum 31. Dezember 2021 ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung, erhält die Gemeinde ergänzend zur Sonderzuweisung eine Zuweisung zur Unterstützung beim Abbau dieses negativen Saldos in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung); Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Wurde einer Gemeinde oder einem Landkreis im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 eine Konsolidierungszuweisung gewährt und wird diese in Folgejahren erneut beantragt, richtet sich die Berechnung der Mindestzuweisung abweichend von Absatz 1 Satz 3 nach dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der der Berechnung der erstmaligen Zuweisung zugrunde gelegen hat, sofern die Antragstellung für aufeinander folgende Haushaltsjahre erfolgt. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller eine Ergänzungszuweisung erhalten hat und in Folgejahren eine Konsolidierungszuweisung oder erneut eine Ergänzungszuweisung beantragt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:	unverändert
<p>„(5) Übersteigt eine Zuweisung nach Absatz 1 oder die Summe der Zuweisungen nach Absatz 2 nach Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres, für das die Zuweisung gewährt wurde, den nach Absatz 1 Satz 4 maßgeblichen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung, hat die Gemeinde oder der Landkreis dies dem für Kommunales zuständigen Ministerium spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses mitzuteilen und den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung zurückzuzahlen. Bestand nach Maßgabe von Satz 1 kein ausgleichsfähiger negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Zuweisungsbetrags. Hat eine Gemeinde oder ein Landkreis in Haushaltsvorjahren bereits Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 oder anderweitige Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erhalten, so sind die der Antragstellung zugrundeliegenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung um darin enthaltene Zuweisungsbeträge zu mindern, 2. Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung um die bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gewährten Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zu erhöhen, soweit diese im Saldo noch nicht enthalten sind. 	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(6) Es gelten folgende Übergangsbestimmungen für eine Antragstellung im Jahr 2022:	unverändert
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 müssen abweichend von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden sein. 2. Abweichend von Absatz 2 Satz 4 ist der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2021 Grundlage für die Berechnung der Ergänzungszuweisung für das Haushaltsjahr 2021.“ 	
Artikel 7 Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes	Artikel 7 Änderung des Landespersonenstandsausführungsgesetzes
§ 3 Absatz 4 Satz 3 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	unverändert
„Die hiermit verbundenen Aufwendungen werden gemäß § 24a Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt.“	unverändert

ENTWURF**Artikel 8****Änderung der Sicherungsregisterverordnung**

In § 2 der Sicherungsregisterverordnung vom 25. Oktober 2011 (GVOBl. M-V S. 1018), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 24a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 9

**Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten
des Kommunalen Finanzausgleichs
und der Höhe der Zuführungen sowie
der Kreditaufnahmen nach dem
Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz
Mecklenburg-Vorpommern
in den Jahren 2022 und 2023
(Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023
- VQFG M-V)**

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für ihre Aufgabenwahrnehmung von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund folgende Anteile zur Verfügung:

1. 20,203170 Prozent für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 20,017600 Prozent für das Haushaltsjahr 2023.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses****Artikel 8****Änderung der Sicherungsregisterverordnung**

unverändert

Artikel 9

**Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten
des Kommunalen Finanzausgleichs
und der Höhe der Zuführungen sowie
der Kreditaufnahmen nach dem
Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz
Mecklenburg-Vorpommern
in den Jahren 2022 und 2023
(Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023
- VQFG M-V)**

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für ihre Aufgabenwahrnehmung von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund folgende Anteile zur Verfügung:

1. **20,515357** Prozent für das Haushaltsjahr 2022 und
2. **19,985483** Prozent für das Haushaltsjahr 2023.

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 8 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2022 und 2023 entfallenden Beträge unberücksichtigt.	Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 8 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2022 und 2023 entfallenden Beträge unberücksichtigt.
§ 2	§ 2
Die Höhe der Kreditaufnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 46) wird auf eine Höhe von bis zu 25 500 000 Euro zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite festgelegt. Im Übrigen erfolgen keine Kreditaufnahmen. Es erfolgen keine Zuführungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d KAFG M-V.	unverändert
Artikel 10 Änderung des Landwirtschafts- sondervermögensgesetzes	Artikel 10 Änderung des Landwirtschafts- sondervermögensgesetzes
§ 2 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791, 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In Absatz 7 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.	unverändert
2. In Absatz 8 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	unverändert
3. In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Ministeriums“ ersetzt.	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. Absatz 10 wird aufgehoben.	unverändert
Artikel 11 Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes	Artikel 11 Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes
§ 14 Absatz 1 Landesforstanstaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird wie folgt geändert:	§ 14 Absatz 1 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird wie folgt geändert:
1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:	unverändert
„Das Land übernimmt die Versorgungs- lasten für die Beamtinnen und Beamten, die durch die Landesforstanstalt erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen worden sind und zukünftig berufen werden.“	

ENTWURF

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Zur Finanzierung der Versorgungslasten sind von der Landesforstanstalt Versorgungszuschläge an das Land zu leisten. Die Höhe der Versorgungs-zuschläge beträgt 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Darüber hinaus sind 2,5 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zur Finanzierung der Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an das Land zu leisten. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch rückwirkend für die Beamtinnen und Beamten im Sinne von Satz 2, die bis zum Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 bei der Landesforstanstalt in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Zur Abgeltung der sich aus Satz 6 ergebenden Versorgungszuschläge sind auf Grundlage der in einem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt gezahlten Bezüge unter Anwendung der in Satz 4 und 5 genannten Prozentsätze pauschale Zahlungen unter Auflösung der bisher gebildeten Pensionsrückstellungen an das Land zu leisten. Eine danach verbleibende Pensionsrückstellung wird zugunsten der Landesforstanstalt aufgelöst.“

Artikel 12**Änderung des Sportfördergesetzes**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sportfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, wird die Angabe „8 950 000“ durch die Angabe „11 670 000“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

unverändert

Artikel 12**Änderung des Sportfördergesetzes**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sportfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch **Artikel 5 des Gesetzes** vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, **358**) geändert worden ist, wird die Angabe „8 950 000“ durch die Angabe „**11 920 000**“ ersetzt

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	Artikel 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	unverändert
(2) Die Bestimmungen in Artikel 6 treten zu 1. Januar 2022 in Kraft.	(2) Die Bestimmungen in Artikel 6 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.
(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 178), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. <u>1364</u>) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.	(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 178), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1367) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 21. Sitzung am 25. April 2022 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/599 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 12. Mai 2022 und abschließend in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beraten.

Am 23. Mai 2022 hat der Finanzausschuss im Rahmen der Behandlung des Artikels 1 des Gesetzentwurfes eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Ferner hat der Finanzausschuss die beiden kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zum Artikel 6 des Gesetzentwurfes, gebeten.

Darüber hinaus hat der mitberatende Innenausschuss mit Bezug zum Artikel 6 des Gesetzentwurfes eine Anhörung zum Thema „Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ durchgeführt und damit von der Möglichkeit, die ihm § 22 Absatz 5 GO LT und das diesbezügliche Einvernehmen des Finanzausschusses eröffnet hatte, Gebrauch gemacht.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 im Rahmen seiner Zuständigkeiten in insgesamt vier Sitzungen am 28. April 2022, 5. Mai 2022, 30. Mai 2022 und abschließend am 2. Juni 2022 beraten.

Der Innenausschuss hat dem Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 14. Sitzung am 1. Juni 2022 abschließend beraten und gegenüber dem federführenden Finanzausschuss das folgende mitberatende Votum abgegeben:

Der Rechtsausschuss hat vor dem Hintergrund seiner fachlichen Zuständigkeit mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP beschlossen, keine mitberatende Stellungnahme abzugeben.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 8. Sitzung am 28. April 2022, in seiner 9. Sitzung am 5. Mai 2022, in seiner 11. Sitzung am 13. Mai 2022 und abschließend in seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2022 beraten.

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023“ auf Drucksache 8/599, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023“ auf Drucksache 8/599 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss folgende mitberatende Stellungnahme zugeleitet:

Der Agrarausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes auf Drucksache 8/599 unverändert anzunehmen.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 13. Sitzung am 2. Juni 2022 abschließend beraten und gegenüber dem federführenden Finanzausschuss das folgende mitberatende Votum abgegeben:

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023“ auf Drucksache 8/599, soweit die Zuständigkeit des Bildungsausschusses gegeben ist, unverändert anzunehmen.

6. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023“ auf Drucksache 8/599 in seiner 11. Sitzung am 12. Mai 2022 auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss folgende mitberatende Stellungnahme zugeleitet:

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes auf Drucksache 8/599 unverändert anzunehmen.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 auf Drucksache 8/599 in seiner 10. Sitzung am 27. April, seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022, seiner 13. Sitzung am 16. Mai 2022 und abschließend in seiner 14. Sitzung am 25. Mai 2022 beraten und dem Finanzausschuss die folgende mitberatende Stellungnahme zugeleitet:

Der Sozialausschuss hat dem federführenden Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Anhörungen

1. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung zum Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes

Der Finanzausschuss hat dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/599, insbesondere zum Artikel 6 des Gesetzentwurfes (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern), gegeben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass es zu der geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) für den Zeitraum ab 2022 in den meisten Einzelfragen vorab einen intensiven Austausch mit der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) gegeben habe. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte insofern gegenüber der im Rahmen der Verbandsanhörung vorgelegten Fassung die bereits erbetene Konkretisierung des Verwendungszwecks und des Betrages. Trotz dieser sehr guten und intensiven Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens und der sehr guten Entscheidungen zum FAG M-V aus dem Jahre 2020 sowie den Stabilisierungen dieser guten kommunalen Finanzausstattung und -verteilung in den auf den Kommunalgipfeln während der Corona-Pandemie vereinbarten Änderungen sei der vorliegende Gesetzentwurf für die Zeit ab 2022 mit erheblichen Problemen behaftet, die auch bisher noch nicht ausgeräumt worden seien. Insofern werde auf die Unterstützung des Landtages als Souverän gesetzt. Entgegen der in der Gesetzesbegründung verwendeten Begrifflichkeiten bestehe nämlich der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum, die von der Landesregierung vorgeschlagene Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote nach der Prüfung durch das Finanzministerium (FM) nicht vorzunehmen, sondern den Stellungnahmen der beiden kommunalen Landesverbände zu folgen und die Beteiligungsquote 2022 auf dem bisherigen Niveau zu belassen, wofür die Mehrzahl der untersuchten Kriterien eine gleichmäßige Entwicklung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten bestätigt habe. Es werde hier gerade keiner mathematischen Formel gefolgt, sondern es solle eine Prüfung im FAG-Beirat stattfinden. Diese Prüfung sei aber mit keinem Votum abgeschlossen worden, da die beiden beteiligten Ministerien für eine Absenkung und die beiden kommunalen Spitzenverbände dagegen gewesen seien. Damit gebe es aber letztlich auch keine Empfehlung des FAG-Beirates als Ergebnis der Prüfung, der der Landtag folgen müsste.

Der Landtag sei insofern vielmehr frei in seiner politischen Einschätzung und Entscheidung, wie stark er die kommunale Selbstverwaltung ausgestalten wolle. Zu der vorgenannten Absenkung trete zudem noch eine weitere Absenkung mit der sogenannten Säulentrennung hinzu. Diese im Gesetzentwurf vorgeschlagene zusätzliche Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote um 2,917 Prozent ab dem Jahr 2022 solle die Säulen zwischen der allgemeinen Finanzausstattung und dem Ausgleich für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde trennen. Aufgrund eines vermeintlichen Systemfehlers werde diese als alternativlos dargestellt. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. handele es sich jedoch nicht um einen Systemfehler. Mit der Bezeichnung als Systemfehler werde eine Behauptung aufgestellt, die sich schlichtweg nicht belegen lasse. Des Weiteren habe der Gesetzgeber in den letzten Änderungen des FAG M-V ausweislich der damaligen Gesetzesbegründungen auf eine Gegenrechnung gegen die Schlüsselzuweisungen verzichtet. Aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ließe sich eine geringere Absenkung von 2,68 Prozent durchaus vertreten und wäre gemeindefreundlicher. Eine Absenkung der Beteiligungsquote bereits in 2022 ließe den Kommunen keinen Raum mehr, um im laufenden Haushaltsjahr ihre Haushalte anzupassen. Alle Städte und Gemeinden hätten auf die Vereinbarung aus dem Kommunalgipfel vom 13. Dezember 2021 und den darauf korrigierten Orientierungsdaten-erlass zur Haushaltsplanung vertraut. Eine Reduzierung am Ende des ersten Haushalts- halbjahres sei insofern nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausdrücklich bedauert, dass der am 13. Dezember 2021 vereinbarte zweite Kommunalgipfel erst im zweiten Quartal 2022 stattfinden werde. Ein weiterer wichtiger Punkt, bei dem der Gesetzgeber entscheiden könne, wie er die Kommunen mit Mitteln ausstatte, damit diese verlässlich den Investitions- und Unterhaltungsstau an ihren Schulen, Straßen, Wegen, Sportstätten und anderen Teilen der Infrastruktur beheben könnten und im Vergleich mit den Kommunen in anderen Ländern nicht an Attraktivität verlieren müssten, sei aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Beibehaltung der jährlichen Infrastrukturpauschale in Höhe von mindestens 150 Millionen Euro über 2022 hinaus. Hier stünden dem Gesetzgeber auch verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten für den um 40 Millionen Euro erhöhten Landesanteil zur Verfügung: Einerseits wären hier die Bundesmittel aus dem AAÜG zur Stärkung der kommunalen Investitionen und andererseits die Reduzierung von Einzelbewilligungen aus den verschiedenen Fördertöpfen des Landes sowie Mittel aus den vom Bund geplanten Umsatzsteueranteilen für eine Hilfe zur kommunalen Altschuldenbefreiung zu nennen. Des Weiteren hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass sich die von der Landesregierung behauptete sehr gute kommunale Haushaltslage bei näherer Betrachtung als eine sehr fragile Erscheinung darstelle, die auf den guten Entscheidungen der Vergangenheit zum FAG MV des Jahres 2020 beruhten und sich nur dann in der Zukunft fortsetzen könnten, wenn nicht mit dem FAG MV in 2022 die Weichen wieder zurückgestellt würden. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die häufig als Argument angeführten hohen positiven Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen nur dadurch zu Stande kommen würden, dass die Kommunen diese Gelder nicht in den investiven Bereich überführen könnten, weil sie in der Finanzplanung eben keinen ausgeglichenen Haushalt mehr darstellen könnten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Mitgliedern des Finanzausschusses wie auch den Mitgliedern des Innenausschusses zudem die im Rahmen der Verbandsanhörung dem IM zugesandten Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (LKT M-V) hat unter anderem ausgeführt, dass man auf dem Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 der geplanten Absenkung der Beteiligungsquote um 0,288 Prozentpunkten unter der Prämisse zugestimmt habe, dass diese Absenkung rückwirkend durch ein Gutachten überprüft werde. Das Gutachten sei inzwischen beauftragt worden, sodass die vorläufige Absenkung bis zum Ergebnis der Begutachtung nicht mehr zur Disposition stehe. Der LKT M-V hat in diesem Zusammenhang aber angeregt, diese Überprüfung und die Akzeptanz des Ergebnisses analog der bisherigen Regelung für die rückwirkende unabhängige Überprüfung gemäß § 22 Absatz 4 FAG M-V auch im Rahmen der Regelungen zur Beteiligungsquote gesetzlich zu verankern. Moniert wurde seitens des LKT M-V, dass entgegen der vorgenannten Absenkung die nunmehr geplante zusätzliche Absenkung der Beteiligungsquote um weitere 2,917 Prozentpunkte kein Bestandteil des Prüfberichts sei. Eine Anpassung der Finanzverteilung zwischen Land und kommunaler Ebene über die Beteiligungsquote setze nach § 6 Absatz 2 Satz 2 FAG M-V jedoch eine Prüfung im FAG-Beirat auf Grundlage eines Prüfberichts voraus. Ein entsprechender Prüfbericht zu dieser zusätzlichen Absenkung fehle jedoch. Damit sei die geplante Absenkung aus Sicht des LKT M-V bereits formell rechtswidrig. Zudem sei die geplante zusätzliche Absenkung auch inhaltlich zweifelhaft. Dabei sei zunächst unstrittig, dass die Finanzierungssäulen für den allgemeinen kommunalen Finanzbedarf (sogenannte Schlüsselzuweisungen) und für die Aufgaben, die das Land der kommunalen Ebene übertragen habe (sogenannter übertragener Wirkungskreis), zu trennen seien. Allerdings werde in der Gesetzesbegründung lediglich behauptet, in der kommunalen Beteiligungsquote sei anteilig ein Kostenausgleich für den übertragenen Wirkungskreis berücksichtigt worden. Eine Berechnung für die Höhe dieses Anteils fehle jedoch, obwohl die kommunalen Verbände diese Berechnung zuletzt im FAG-Beirat am 3. März 2022 noch einmal eingefordert hätten. Es gebe jedoch schriftliche Ausführungen aus dem Finanzministerium (FM), aus denen sich ergebe, dass über die Trennung der Finanzierungssäulen hinaus eine weitere Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote um 37 Millionen Euro erfolgt sei, die nichts mit der Trennung der Finanzierungssäulen zu tun habe. Vielmehr sei „ein systematischer Fehler bei der Bereitstellung der Landesmittel für den Kostenausgleich des übertragenen Wirkungskreises offensichtlich“ geworden. Weiterhin führe das FM dazu aus: „Die Fehlerbereinigung führt im Vergleich zu den Annahmen im Rahmen des Kommunalgipfels im Dezember 2021 im Wesentlichen zu einer Verschiebung innerhalb der Finanzausgleichsleistungen. Die Schlüsselzuweisungen 2022 sinken bei beiden Lösungen um rd. -37 Mio. Euro (2022). Die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis nach § 22 FAG M-V erhöhen sich jedoch um rd. +44 Mio. Euro.“ Dabei werde nach Einschätzung des LKT M-V verschwiegen, dass die gestiegenen Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Kosten für die übertragenen Aufgaben anzupassen gewesen seien, die das IM vorgenommen habe. Im Gegensatz dazu sei der Abzug der 37 Millionen Euro von der Beteiligungsquote weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar erklärt oder berechnet worden. Der LKT M-V hat vor diesem Hintergrund betont, dass der Landtag es bei Verabschiedung der geplanten zusätzlichen Absenkung der Beteiligungsquote um 37 Millionen Euro riskiere, dass eine verfassungswidrige Regelung beschlossen werde. Um dies zu vermeiden müsse die Beteiligungsquote um 37 Millionen Euro angehoben werden. Des Weiteren wurde mit Verweis auf den Entwurf des § 6 Absatz 3 FAG-MV angemerkt, dass die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch den festgelegten Betrag von 269,8 Millionen Euro nicht vollständig übernommen würden. Vielmehr erfolge ein sogenannter Effizienzabzug, der nach den Berechnungen des IM 3,454 Prozent betrage. Dieser Abzug lasse sich allerdings dem geänderten Wortlaut des FAG M-V nicht entnehmen.

Durch den Abzug werde nach Ansicht des LKT M-V insofern vom verfassungsrechtlich gebotenen Vollkostenausgleich abgewichen. Daher bedürfe der Abzug einer rechtlichen Grundlage, die auch hinreichend bestimmt sein müsse. Die geplante Regelung in § 22 Absatz 6 FAG M-V erfülle diese Anforderungen jedoch nicht, weil dort weder ein Abzugsbetrag erwähnt werde, noch dessen Berechnung abstrakt dargestellt sei. Des Weiteren hat der LKT M-V moniert, dass für den nunmehr geplanten Abzugsbetrag nach § 8 Satz 1 Nr. 8 FAG M-V bisher keinerlei Vereinbarung zwischen der kommunalen Ebene und der Landesregierung bestehe. Damit würde der Abzugsbetrag in Höhe von 16,228 Millionen Euro dazu führen, dass der kommunalen Ebene ihr Anteil an diesen Landeseinnahmen vollständig entzogen werde. Der Abzugsbetrag stamme aus einem erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer, den der Bund aufgrund der Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 gewähre. Die Vereinbarung erwähne als Verwendungszwecke insbesondere, die außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu stärken. Dies seien Aufgaben, für welche die Landkreise zuständig seien. Vor diesem Hintergrund sei nicht nachvollziehbar, warum das Land die Mittel vollständig für sich einbehalte. Soweit das Land die Mittel im Rahmen von Förderprogrammen einsetze, würden hieraus reine Landesaufgaben oder auf kommunaler Ebene Aufgaben nur im Landesinteresse wahrgenommen, da diese über die kommunalen Jugendhilfeaufgaben hinausgingen. Insofern sei der Abzugsbetrag aus Sicht des LKT M-V zu streichen. In Bezug auf den geplanten § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g FAG M-V wurde erklärt, dass kommunale Mittel aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 2,7 Millionen Euro für die Finanzierung des kooperativen E-Governments verwendet würden. Die Vorschrift solle die Mittelbereitstellung für den neu geschaffenen Vorwegabzug nach § 24a FAG M-V regeln. Der Betrag entspreche dem bisher als Vorentnahmen aus der Gesamtschlüsselmasse nach § 15 Absatz 3 für diesen Zweck vorgesehenen kommunalen Finanzierungsanteil, wie er bisher im FAG-Beirat beschlossen worden sei. Zu begrüßen sei insofern aus Sicht des LKT M-V, dass die bisherigen Vorentnahmen nunmehr auch explizit geregelt würden. Der vorgeschlagene Inhalt der Regelung widerspreche aus Sicht des LKT M-V allerdings dem bisherigen Informations- und Diskussionsstand. In Bezug auf den § 23 FAG M-V wurde seitens des LKT M-V ausgeführt, dass eine Absenkung der Infrastrukturpauschale ab dem Jahr 2023 vermieden werden sollte. Die Zuweisungen seien für die Behebung des Investitionsstaus zwingend erforderlich und auch gutachterlich begründet. Andernfalls könnten die notwendigen Investitionsbedarfe nur durch zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert werden. Das Land sollte die bisherige Aufstockung um 40 Millionen Euro beibehalten. Die entsprechenden Mittel könnten aus der Landesentlastung durch den Bund im Rahmen des AAÜG erfolgen. Hier sei das Land um 40 Millionen Euro jährlich entlastet worden und diese Mittel sollten an die Kommunen für Investitionen weitergereicht werden. Andernfalls könnten auch Fördermittel des Landes aufgelöst und der Infrastrukturpauschale zugeordnet werden. Damit würde die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und Verwaltungsaufwand im Rahmen der Zuwendungsverfahren vermieden werden. Letztere würden erhebliche Verwaltungskapazitäten binden, die auch in Anbetracht der Arbeitsmarktsituation durch entsprechende Mitarbeiter nicht mehr in diesem Maße zur Verfügung stünden.

**2. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu dem Thema:
„Verfassungsrechtliche Bewertung der aus dem Sondervermögen ‚MV Schutzfonds‘
finanzierten Maßnahmen“**

Ferner hat der Finanzausschuss im Rahmen seiner Haushaltsberatungen, insbesondere zur Behandlung des Artikels 1 des Gesetzentwurfes, am 23. Mai 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Verfassungsrechtliche Bewertung der aus dem Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ finanzierten Maßnahmen“ durchgeführt und den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Prof. Dr. Korioth von der Ludwig-Maximilians-Universität München, Herrn Prof. Dr. Gröpl von der Universität des Saarlandes, Herrn Prof. Dr. Schwarz von der Universität Würzburg, den Deutschen Landkreistag und den Bundesrechnungshof um eine Stellungnahme gebeten.

Herr Prof. Dr. Gröpl und der Bundesrechnungshof haben von der Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Anhörung keinen Gebrauch gemacht.

Der Deutsche Landkreistag und Herr Prof. Dr. Korioth haben zwar nicht an der öffentlichen Anhörung am 23. Mai 2022 teilgenommen, jedoch zuvor eine schriftliche Stellungnahme übersandt.

Der Deutsche Landkreistag hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass auf der Grundlage von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative i. V. m. Satz 5 Grundgesetz (GG) das Land Mecklenburg-Vorpommern in Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) eine den grundgesetzlichen Vorgaben entsprechende Schuldenbremse einschließlich Notfallklausel normiert und 2020 auf dieser Verfassungsgrundlage ein Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ erlassen sowie diesem in zwei Tranchen einen Betrag von 2,85 Milliarden Euro aus dem Kernhaushalt kreditfinanziert zugeführt habe. Die nunmehr mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/599 geplante Neuregelung biete den Anlass dafür, eine Reihe von Fragen zur Bildung, zur konkreten Verwendung und zum Fortbestand des Sondervermögens zu erörtern. Dabei stehe es aber rechtlich außer Frage, dass der Landtag im Jahre 2020 angesichts der Corona-Pandemie grundsätzlich befugt gewesen sei, eine Notsituation im verfassungsrechtlichen Sinne festzustellen und aufgrund dessen ein Sondervermögen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen zu bilden, dem kreditfinanzierte Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt worden seien. Maßgeblich für die konkret getroffenen Regelungen sei jedoch, ob und inwieweit der Gesetzgeber bei der Zweckbestimmung der Höhe und der zeitlichen Erstreckung verfassungsrechtlichen Bindungen unterliege. Der Wortlaut der Verfassungsnormen in Artikel 109 Absatz 3 GG und Artikel 65 Absatz 2 Verf. M-V würden insoweit allerdings keine ausdrücklichen Begrenzungen enthalten. Jedoch würden sich diese sowohl aus der Entstehungsgeschichte als auch aus dem Sinn und Zweck der gegenüber der Vorläuferregelung strikter angelegten Schuldenbremse sowie aus dem systematischen Zusammenhang dieser Ausnahmeregelung im Verhältnis zum grundsätzlichen Netto-Neuverschuldungsverbot ergeben. Darüber bestehe im Übrigen grundsätzliche Einigkeit, die sich nicht nur in verfassungsrechtlichen Kommentierungen, sondern mittlerweile auch in zwei landesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen des Hessischen Staatsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz niedergeschlagen hätten. Danach müssten aufgrund des Charakters der Notfallklausel als eng gefasste Ausnahme vom grundsätzlichen Netto-Neuverschuldungsverbot sowohl die Kreditaufnahme selbst wie auch die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmen zur Krisenbewältigung geeignet und erforderlich sein.

Zudem müsse die notlageninduzierte Neuverschuldung den Grundsatz der haushaltsverfassungsrechtlichen Angemessenheit genügen. Danach müssten die Kreditaufnahme und die Verwendung der kreditfinanzierten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise und zum voraussichtlichen Krisenbewältigungspotential der kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete stehen. Zwischen dem krisenauslösenden Ereignis und der erhöhten Kreditaufnahme müsse laut dem Deutschen Landkreistag in sachlich-inhaltlicher und in zeitlicher Hinsicht ein finaler Veranlassungszusammenhang für jeden wesentlichen Ausgabeposten und für jedes Maßnahmenpaket bestehen. Dabei müsse über die Annahme einer Notlage sowie über die notlageninduzierte Kreditaufnahme – beziehungsweise ihre Verwendung – in kurzfristigen Abständen jeweils neu entschieden werden. Hinsichtlich aller vorgenannten Kriterien komme dem Landesgesetzgeber aber aufgrund des prognostischen Charakters der Krisenbewältigungsmaßnahmen ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu, mit dem eine verfassungsgerichtlich überprüfbare Darlegungs- und Begründungspflicht des Gesetzgebers korrespondiere. Mit der herrschenden Auffassung im Schrifttum müsse es bei der Schuldenbremse darum gehen, die verfassungsgerichtliche Justitiabilität der sachlich-inhaltlichen und temporalen Konkretisierung durch den Gesetzgeber zur Wirksamkeit kommen zu lassen. Sinn und Zweck der Schuldenbremse und dem Willen des historischen Gesetzgebers würde es hingegen widersprechen, wenn der Haushaltsgesetzgeber anlässlich einer einschlägigen Notsituation den staatlichen Schuldenstand jeweils unbegrenzt erhöhen dürfte. Das würde nämlich bedeuten, dass die im Jahre 2009 in Reaktion auf die Finanzkrise und die zuvor relativ unwirksame Schuldenbegrenzungsregelung neu ausgerichtete Schuldenbremse des Grundgesetzes und in der Folgezeit auch der Landesverfassungen zur effektiven Schuldenbegrenzung so ausgelegt würde, dass sie dauerhaft keine Wirkung zu entfalten vermöchten. Die sachlich-inhaltlichen und temporal legitimen Ziele, die in der Notsituation verfolgt werden dürften, seien insofern verfassungsrechtlich näher einzuhegen. Blieben sie demgegenüber unbestimmt und würden sie in einer rein politisch, nicht justiziablen Verantwortungssphäre des Haushaltsgesetzgebers verlagert, hätte dies im Ergebnis zur Folge, dass die normative Begrenzungsfunktion der Schuldenbremse von 2009 im Grundgesetz und von 2011 in der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern ins Leere ginge. Die Aufgabe der Verfassungsauslegung bestehe aber darin, die juristische Wirkkraft grundgesetzlicher und landesverfassungsrechtlicher Normen zu entfalten und nicht ihre Wirkung zu unterminieren. Eine Aufhebung der begrenzenden Wirkung der Schuldenbremse des Grundgesetzes wäre, sofern dies gewollt sein sollte, allein Aufgabe des verfassungsändernden Gesetzgebers. Mit Blick auf § 4 des Sondervermögensgesetzes sowie die beabsichtigte Neuregelung in § 5 Absatz 2 Sondervermögensgesetz bedeute dies aus Sicht des Deutschen Landkreistages, dass der Gesetzgeber für eine verfassungsgemäße Mittelverwendung der in das Sondervermögen eingestellten Mittel zu begründen habe, dass für jeden wesentlichen Ausgabeposten und für jedes Maßnahmenpaket ein finaler Veranlassungszusammenhang zur Bekämpfung der Coronapandemie bestehe. Bei diesen Darlegungen und Begründungen bestehe zwar ein gewisser Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum, das Vorliegen der Verknüpfung sei aber verfassungsrechtlich überprüfbar. Die bloße Behauptung, Maßnahmen hätten eine konjunkturbelebende Wirkung, reiche angesichts des Vorhandenseins einer spezifischen Konjunkturkomponente in der Schuldenbremse neben der Notfallklausel für die Inanspruchnahme der Notfallklausel keinesfalls aus. Die Konzeption der Schuldenbremse bestehe nämlich darin, dass die Schuldenbremse im Konjunkturverlauf atme. Für die Normallage gelte hingegen ein striktes Netto-Neuverschuldungsverbot. Dieses werde durch die jeweils anhand von vorgegebenen Parametern zu messende konjunkturelle Lage modifiziert. Je nach Konjunkturlage komme dabei eine Ausweitbarkeit der Nettokreditaufnahme für konjunkturbelebende Maßnahmen ebenso in Betracht wie die Verpflichtung, in Überhitzungssituationen Überschüsse zur Konjunkturdämpfung zu erwirtschaften.

Mit der dem spezifischen Ziel der konkreten Krisenbekämpfung dienenden Notfallklausel habe dieser Mechanismus nichts zu tun. § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 8 Sondervermögensgesetz würde unstrittig final der Bekämpfung der Pandemiefolgen dienen. Dies gelte nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages ebenso für die coronabedingte Unterstützung der Kommunen in Nummer 7. Bei der Digitalisierung, einschließlich der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (Nr. 5) und der Schuldigitalisierung (Nr. 6), beim Breitbandausbau (Nr. 7), beim Ganztagsbetreuungsausbau und beim Schulbau (Nr. 6) handele es sich jedoch um Aufgabenstellungen des Landes, die schon vor Corona vorhanden gewesen seien und auch nach Beendigung der Pandemie zu erfüllen seien. Dies vorangestellt, hat der Deutsche Landkreistag ausdrücklich festgestellt, dass ein notlagenbedingter finaler Veranlassungszusammenhang insoweit offenkundig ausgeschlossen sei. Auch wenn man sich die Corona-Pandemie hinwegdenken würde, wären diese Aufgaben landesseitig zu erfüllen und mit Finanzmitteln zu untersetzen gewesen. Ihre Finanzierung habe daher ausschließlich im Rahmen der Schuldenbremse aus dem Kernhaushalt und nicht aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zu erfolgen. Mittel des Sondervermögens hätten auf diesen Aufgabenfeldern insofern nicht eingesetzt werden dürfen. Für die übrigen coronabedingten Maßnahmen gelte zudem, dass jeweils jahresbezogen festgestellt und begründet werden müsse, ob weiterhin ein finaler Veranlassungszusammenhang in sachlich-inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht bestehe. Wenn dies zu verneinen sei, müssten die bereitgestellten Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 Sondervermögensgesetz zur Tilgung verwendet werden.

Herr Prof. Dr. Koriath hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/599 Verfahrensfragen zu den Bewirtschaftungsprozessen des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ regelt und darauf abziele, Bewirtschaftungsregelungen stärker, als dies in den Jahren 2020 und 2021 angesichts der Corona-Pandemie möglich gewesen sei, in die Zuständigkeit des Landtagsplenums zu geben. Dies rechtfertige sich daraus, dass anders als in den Vorjahren eine regelmäßige Sitzungs-, Beratungs- und Entscheidungstätigkeit des Landtagsplenums möglich sei. Damit sei eine weitere teilweise Verlagerung von Bewirtschaftungsentscheidungen in den Finanzausschuss nicht mehr notwendig oder angezeigt. Die Änderungen der §§ 5, 6 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ würden dem nunmehr Rechnung tragen und seien insofern sinnvoll sowie rechtlich unproblematisch. Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Notlagenkreditermächtigung hat Herr Prof. Dr. Koriath ferner ausgeführt, dass § 2 Absatz 2a Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 das Finanzministerium zur Nettokreditaufnahme bis zum Höchstbetrag von 2,85 Milliarden Euro zur Deckung von Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 ermächtigt habe. Die Kreditaufnahmen aufgrund der im Jahre 2020 in vollem Umfang genutzten Kreditermächtigung würden dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zugeführt, soweit sie zur Deckung von dessen Ausgaben erforderlich seien. § 4 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ regelt zudem die Verwendungszwecke der Mittel des Schutzfonds. Diese Ermächtigungen und Verwendungszwecke würden nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Koriath den verfassungsrechtlich verankerten Vorgaben der Ausnahmen von der Schuldenbremse entsprechen. Auf der Tatbestandsseite verlange Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V), um von der Regel des Haushaltsausgleichs ohne Nettoneuverschuldung abweichen zu können, eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation. Für beide Möglichkeiten gelte zudem, dass sie sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen müssten. Danach sei das Ziel der Ermächtigung, die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung zu erhalten.

Die Corona-Pandemie unterfalle nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Koriouth sowohl der Naturkatastrophe als auch der außergewöhnlichen Notsituation. Sie entziehe sich zudem der staatlichen Kontrolle, da die Ausbreitung der Pandemie auch mit durchgreifenden staatlichen Maßnahmen nicht unterbunden werden könne. Das weitere Erfordernis der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage beziehe sich auf den Finanzbedarf zur Beseitigung der aus einer Naturkatastrophe resultierenden Schäden und etwaigen vorbeugenden Maßnahmen. Gleiches gelte auch zur Bewältigung und Überwindung einer außergewöhnlichen Notsituation. Insofern sei zu berücksichtigen, dass regelmäßig die Beeinträchtigung der Finanzlage nicht durch die Notsituation, sondern durch die staatlichen Gegenreaktionen, deren Finanzierung im Rahmen des regulären Haushalts nicht möglich sei, geschehe. Die tatbestandlichen Voraussetzungen seien insofern 2020 und 2021 sowie bislang auch in 2022 erfüllt gewesen. Auf der Rechtsfolgenseite habe bereits die Bestimmung des Verschuldungsraumes in der Notlage dem Grunde nach zu berücksichtigen, dass die Notlagenverschuldung eine zweckbezogene, auf die Finanzierung bestimmter Ausgaben bezogene Verschuldung sei. Dem trete die Leitlinie zur Seite, dass die Bestimmung der Verschuldungszwecke auf der Verfassungsebene einen Rahmen ziehe, der dem Haushaltsgesetzgeber Gestaltungsmöglichkeiten belassen müsse. Welche mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen geeignet oder erforderlich seien, um die Folgen der Gesundheitskrise zu bewältigen und die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Staates zu erhalten, lasse sich nur zum Teil objektivieren und verbleibe daher im Auswahl- und Gestaltungsbereich des Gesetzgebers und der Regierung. Dabei sei wiederum die systematische Stellung der Notlagenverschuldung als Ausnahme von der Grundregel des Haushaltsausgleichs ohne neue Kredite zu beachten. Ausnahmen seien nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Koriouth insofern eng auszulegen. Verlangt werde jedenfalls eine Kausalität zwischen der Pandemie und den mit Krediten finanzierbaren kostenintensiven staatlichen Maßnahmen. Alle staatlichen Maßnahmen, die auch ohne die Krise vorgenommen worden oder eingetreten wären, würden grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich der Notlagenverschuldung unterfallen. Daneben gelte es aber auch, Fälle überholender Kausalität zu beachten und zu berücksichtigen. Diese würden nach Auffassung von Herrn Prof. Dr. Koriouth dann vorliegen, wenn bereits vor Eintritt der außergewöhnlichen Notsituation und unabhängig von diesen Entwicklungen stattgefunden hätten, die eine staatliche Reaktion erforderten, diese Entwicklungen aber durch die Pandemie verstärkt worden seien und ein besonderes Gewicht erhalten hätten. Dies gelte etwa für Maßnahmen im Bereich der Bildungsinfrastruktur, der Krankenhausinvestitionen und der Digitalisierung. Zur überholenden Kausalität gehöre es auch, wenn für Aufgaben und Ausgaben, die vor der Pandemie begonnen worden seien und die man nach der Finanzplanung vor der Pandemie mit regulären Finanzmitteln habe bestreiten können, aufgrund der pandemiebedingten finanziellen Engpässe die erforderlichen regulären Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stünden und deshalb eine notlagenbedingte Kreditfinanzierung eingreifen könne oder müsse. Neben den kausalen Eingrenzungen gebe es ferner zeitliche und inhaltliche Abgrenzungskriterien. Schon dem Grunde nach seien solche Maßnahmen oder Effekte, die mit finanziellen Belastungen einhergingen, nicht coronabedingt, die entweder vor der Krise beschlossen worden seien oder nicht gezielt den Pandemiefolgen entgegenwirkten, sofern nicht die überholende Kausalität eingreife. In einem nächsten Schritt sei dann das mögliche Verschuldungsvolumen in der Notlage zu bestimmen, das der Verfassungstext nicht summennmäßig begrenze. Anhaltspunkt der Grenzziehung sei jedoch die erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage. Diese Voraussetzung gehöre zwar zum Tatbestand der Norm, steuere aber auch zumindest mittelbar die Höhe der Kreditaufnahme in der Notlage. Dem Normzweck, die Handlungsfähigkeit des Staates in der Krise zu erhalten, lasse sich entnehmen, dass Kreditaufnahmen in dem Umfang zulässig seien, in dem sich die Aufwendungen für die Bewältigung und Überwindung der tatbestandlichen Naturkatastrophe nachteilig auf den Haushalt auswirken würden.

Dabei komme dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Prognosespielraum zu. Maßgeblicher Zeitpunkt der Prognose sei der Zeitraum des Gesetzgebungsverfahrens. Es gehe dabei um die Abschätzung der notlagenbedingten Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage, die durch die Kreditaufnahme ausgeglichen werden solle. Begrenzt werde der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Koriath allerdings durch den Ausnahmecharakter der Notlagenverschuldung, der nicht unterlaufen werden dürfe. Das bedeute vor allem, dass eine Kreditaufnahme grundsätzlich in dem Umfang nicht erforderlich sei, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel erreicht werden könnten. Kreditaufnahmen seien nämlich nachrangige Finanzierungsinstrumente. Die Finanzverfassungen des Bundes und der Länder würden allein Steuern als reguläres Finanzierungsinstrument kennen. Jede nichtsteuerliche Einnahme und insofern auch der Staatskredit sei gegenüber der Steuer nachrangig und rechtfertigungsbedürftig. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass sich die Einschätzung des Haushaltsgesetzgebers zur Eignung und Erforderlichkeit einer Nettokreditaufnahme auf das Rechnungsjahr – mithin auf das Haushaltsjahr – beziehe. Mit der Kreditaufnahme 2020 hätten sich unmittelbar durch Beginn der Pandemie verursachte Maßnahmen finanzieren lassen, aber auch solche Maßnahmen, die über das Haushaltsjahr 2020 hinausreichten. Der Kreditzweck, die Handlungsfähigkeit des Staates zu erhalten, könne es letztlich erfordern, während oder nach Ablauf der gesundheitspolitisch bedingten Einschränkungen der Wirtschaft und des sozialen und kulturellen Lebens gezielte Impulse zu setzen. Erfasst seien krisenbedingte längerfristige Maßnahmen, wie ein langangelegtes, massives Investitionsprogramm. Grundsätzlich unzulässig seien nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Koriath hingegen Finanzierungen langfristiger Maßnahmen, die krisenunabhängig der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastrukturen dienen, sofern nicht durch überholende Kausalität ein spezifischer Notlagenbezug entstanden sei. Solche Maßnahmen mögen an sich sinnvoll sein, sie würden aber den Schutzzweck der Notlagenverschuldungsmöglichkeit überschreiten. Die ausnahmsweisen Notlagenkredite seien letztlich keine Grundlage für längerfristige Aufgaben- und Ausgabenbündel. Allerdings müsse auch berücksichtigt werden, dass die Corona-Krise in alle Bereiche der Wirtschaft, auch der Dienstleistungen, und in alle weiteren Lebensbereiche hineinwirke. Sie verlange daher ein schnelles und umfassendes Handeln aller Gebietskörperschaften. Ihre Dauer und ihr Ausmaß seien zudem weder im März 2020 noch am Jahresende 2020 und auch jetzt noch unabsehbar. Die mögliche Dauer der gewählten Form eines Sondervermögens – mithin des „MV-Schutzfonds“ - und das Volumen des Sondervermögens würden der zeitlichen und inhaltlichen Multidimensionalität der Krise Rechnung tragen. Die in der ursprünglich geltenden Fassung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ genannten vier Bereiche – Wirtschaft, Gesundheitsversorgung, sonstige öffentliche Daseinsvorsorge und Bedarfe der Landesverwaltung im Rahmen der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus – aber auch die Finanzierbarkeit von Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stünden, würden nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Koriath ohne weiteres einen Corona-Bezug aufweisen. Der Maßnahmenkatalog des Gesetzes hätte sogar um den Ausgleich pandemiebedingter Mindereinnahmen des Landes erweitert werden können. Der Zweck der Notlagenverschuldung, die Handlungsfähigkeit des Staates in der Krise zu erhalten, könne es rechtfertigen, auch unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente der Verschuldung, steuerliche Mindereinnahmen auszugleichen, die durch die Krise verursacht seien, und zwar gleich, ob mittelbar durch die Pandemie oder unmittelbar durch die im Interesse des Gesundheitsschutzes angeordnete Einschränkung wirtschaftlicher Aktivitäten.

Einfachgesetzlich werde dies im § 18 Absatz 7 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) dahingehend konkretisiert, dass aus Notlagenkrediten nur Maßnahmen finanziert werden könnten, mit denen das Ausmaß der drohenden Schäden möglichst gering gehalten werden solle. Im Wege der gesetzlichen Selbstverpflichtung habe hier der Ausführungsgesetzgeber zu Artikel 65 Absatz 2 Verf. M-V den Anwendungsbereich der Notlagenverschuldung eng gezogen. Das Haushaltsbegleitgesetz vom Dezember 2020 habe im Artikel 2 den § 4 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ erweitert und weitere durch Notlagenkredite finanzierbare Maßnahmen in den Nummern 5 bis 9 festgelegt. Unproblematisch seien dabei aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Koriath die Nummern 8 und 9. Die Verwendung von Krediten zum Ausgleich coronabedingter steuerlicher Mindereinnahmen sei von der Notlagenklausel gedeckt. Sondertilgungen der Notlagenkredite dienten zudem letztlich der vorzeitigen Rückführung der Kreditaufnahme. Einer näheren Betrachtung bedürften dagegen die neuen Nummern 5 bis 7, wobei bei allen Tatbeständen der Corona-Pandemiebezug zu beachten sei. Zunächst hat Herr Prof. Dr. Koriath festgestellt, dass es in fast allen mit den Nummern 5, 6 und 7 angesprochenen Handlungsbereichen um Kofinanzierungsmaßnahmen zu dem auf der Bundesebene beschlossenen Corona-Konjunkturpaket gehe, das auf Bundesebene ebenfalls mit Notlagenkrediten finanziert werde. Schon daraus ergebe sich nach seiner Auffassung für das Land der Corona-Bezug, der aber auch unabhängig von der insoweit präjudiziellen Festlegung des Bundesgesetzgebers festzustellen sei. Nach der Nummer 5 könnten Entnahmen aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen der Digitalisierung insbesondere für die Arbeitsfähigkeit der Landesverwaltung und die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes dienen. Beide Unterzwecke seien zwar älter als die Pandemie und seien zunächst von dieser unabhängig gewesen, jedoch gebe es trotzdem einen Pandemiebezug. Die Pandemie habe der Digitalisierung, gleichsam durch die überholende Kausalität, eine besondere Dringlichkeit gegeben. Viele Arbeitsbereiche wären ohne Verbesserung der digitalen Infrastruktur in der Pandemie nicht einsatzfähig gewesen. Die Beschleunigung des Onlinezugangs für Verwaltungsleistungen habe ferner für die Bürger ein persönliches Erscheinen in den Behörden entbehrlich gemacht. Zugunsten des Gesetzgebers des Jahres 2020 sei aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Koriath zudem zu berücksichtigen, dass seine Prognose- und Entscheidungssituation von erheblichen Unsicherheiten geprägt gewesen seien. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes im Dezember 2020 habe es den zweiten bundesweiten Lockdown, dessen Dauer nicht absehbar gewesen sei, gegeben. Zudem sei bereits zu diesem Zeitpunkt der Beginn der staatlich zu finanzierenden Impfkampagne ab dem Jahresbeginn 2021 geplant gewesen, wobei man jedoch noch nicht habe absehen können, wie hoch der Finanzbedarf für die aufzubauenden Impfzentren sein würde. Damit sei für den Haushaltsgesetzgeber insgesamt der pandemiebedingte Mehrbedarf nicht exakt schätzbar gewesen. In der Nummer 6 werde der Bereich Bildung und Wissenschaft, insbesondere die Digitalisierung von Schulen und Hochschulen, der Ausbau der Ganztagsbetreuung sowie der Schulbau, genannt. Auch dies seien nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Koriath durchgehend grundsätzlich pandemieunabhängige Handlungsfelder, in der Pandemie seien aber alle genannten Bereiche auf eine beschleunigte Digitalisierung und Projektdurchführung angewiesen gewesen. Dies betreffe insbesondere die Ganztagsbetreuung und den Schulbau, einschließlich der Umbau- und Einbaumaßnahmen, etwa mit Blick auf Luftfilter. Die durch die Pandemie erzwungenen Veränderungen der Arbeitsprozesse, aber auch die Verlagerung von Lehr- und Lernprozessen in den digitalen Raum würden die Notwendigkeit der darauf bezogenen und deshalb pandemiebedingten Maßnahmen erklären. Zunächst sei es zwar eine allgemeine und dauerhafte staatliche Aufgabe, für eine möglichst krisenfeste Infrastruktur im medizinischen, schulischen und sonstigen Bereich mit regulären Haushaltsmitteln vorzusorgen.

Das ändere aber nichts daran, dass es außergewöhnliche Erscheinungen und Krisenerfordernisse geben könne, die nicht vorhergesagt werden könnten und für die deshalb nicht umfassend Vorsorge getroffen werden könne. Offensichtlich pandemiebedingt und pandemiebezogen sei auch die Nummer 7, die coronabedingte Maßnahmen zugunsten der Kommunen umfasse. Der Corona-Bezug bei den kommunalen Steuermindereinnahmen sei letztlich unstrittig. Bund und Länder würden gemeinsam die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen im Jahre 2020 kompensieren. Der Breitbandausbau sei zwar eine infrastrukturelle Maßnahme mit Notwendigkeit für die Daseinsvorsorge – auch völlig ohne Krisenbezug. Die in der Krise notwendigen und zuvor unvorhersehbaren Maßnahmen, die Arbeitsprozesse, das Lernen und die Verwaltung digitalisiert und auch in den häuslichen Bereich verlegt hätten, hätten aber diesem Ausbau, wiederum in Gestalt einer Beschleunigung, besondere Bedeutung gegeben. Zur Frage der Zulässigkeit des Sondervermögens hat Herr Prof. Dr. Koriath ferner ergänzend ausgeführt, dass Sondervermögen rechtlich unselbstständige und abgesonderte Teile des Landesvermögens seien, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt seien. Aus Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 Verf. M-V folge zunächst, dass die Errichtung von Sondervermögen zulässig sei. Bei Sondervermögen des Landes bräuchten zudem nur die Zuführungen oder Ablieferungen in den Haushaltsplan eingestellt zu werden. Für unselbstständige Sondervermögen gelte insofern eine in der Verfassung vorgesehene Ausnahme vom Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushalts. Ferner seien die im Finanzrecht des Bundes und der Länder anerkannten ungeschriebenen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sondervermögens zu beachten. Danach bedürfe es eines formellen Gesetzes, das die Aufgaben und die Bewirtschaftungsgrundsätze des Sondervermögens festlege, und materiell eines wichtigen Grundes für die Auslagerung von Aufgabenfinanzierungen aus dem Kernhaushalt. Beide Gründungsvoraussetzungen seien nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Koriath vorliegend erfüllt. Das Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ enthalte die formellgesetzliche Grundlage, der wichtige Grund liege in den Besonderheiten bei der finanziellen Bewältigung der Corona-Krise. Die Folgen der Corona-Krise ließen sich besser bewältigen, wenn es ein Instrument geben würde, mit dem möglichst schnell und flexibel Finanzierungsentscheidungen im Einzelfall getroffen werden könnten. Hier den Weg des Sondervermögens zu gehen und im Sondervermögen konzentriert und transparent die Finanzierungsvorgänge der Corona-Abwehrmaßnahmen zu bündeln, halte sich im Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum von Exekutive und Legislative.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat unter anderem ausgeführt, dass Sondervermögen Vermögensmassen seien, die neben dem eigentlichen Staatshaushalt existierten und der Finanzierung bestimmter spezieller Zwecke oder Aufgaben dienten. Als Ausnahmen neben dem regulären Haushalt seien sie daher per se besonders rechtfertigungsbedürftig. Aus haushaltsverfassungsrechtlicher Sicht würden sich Sondervermögen als Beschränkung der parlamentarischen Budgetkontrolle und damit des „Königsrechts des Parlaments“ erweisen. Dies sei auch mit Blick auf die Grundsätze der Einheitlichkeit und Vollständigkeit eines Haushalts problematisch, wenn grundsätzlich alle Einnahmen und alle Ausgaben in einen Haushalt einzustellen seien. Zudem würden Sondervermögen auch die Gefahr mit sich bringen, dass weitere finanzverfassungsrechtliche Vorgaben, wie beispielsweise die Schuldenbegrenzungsregelungen unterlaufen würden. Schon aus diesen Gründen seien die entsprechenden Sondervermögen einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle am Maßstab des auch insoweit zwingenden Haushaltsverfassungsrechts zu unterwerfen. Dem Haushaltsverfassungsrecht lasse sich zwar keine absolute Obergrenze der Verschuldungsregeln entnehmen, gleichwohl enthalte die Verfassung als zwingendes Recht relative Grenzen durch die Bezugnahme auf Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen.

Ungeachtet aller Auslegungsschwierigkeiten sei damit ein Finanzbedarf in den Blick genommen worden, der zur Bewältigung oder Überwindung der Notsituation geeignet, erforderlich und auch insgesamt angemessen sei. Das Grundgesetz verlange insofern einen Zusammenhang zwischen der Notlage und der irregulären Verschuldung. Diese Einschätzung entspreche im Übrigen auch der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass das Haushaltsverfassungsrecht dem Haushaltsgesetzgeber jedenfalls nicht gestatte, alle Maßnahmen als in irgendeiner Art verschuldungsnotwendig zu deklarieren und so die Eignung zur Notlagenüberwindung zu behaupten. Kreditäre Mittel müssten daher direkt und zeitnah zur Notlagenbewältigung eingesetzt werden. Dieses materielle Gebot könne aber nur dann effektiv sein, wenn es auch durch die Opposition, die Öffentlichkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit nachvollziehbar sei, was entsprechende Darlegungs- und Begründungsanforderungen nach sich ziehe, die auf eine Transparenz der Entscheidungsfindung abzielten und eine entsprechende begleitende und nachgelagerte Kontrolle ermöglichten. Die vorgenannten Probleme würden sich noch verstärken, wenn in einem Haushalt schuldenfinanziert Rücklagen für die Finanzierung zukünftiger Ausgaben gebildet würden. Dies werfe Fragen mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und das Jährlichkeitsprinzip auf. Dies gelte insbesondere für die Frage der fehlenden Ertreife, wenn nämlich die Mittel für Ausgaben aufgespart würden, die im entsprechenden Haushaltsjahr noch nicht zwingend zu erwarten seien. Diese Bewertung gelte erst recht für eine unbestimmte Verlagerung in die Zukunft, was faktisch jede zeitnahe Mitsprache und Kontrolle ausschließe. Zudem verlange die Rechtsprechung auch, dass die Rücklagenzuführung dazu geeignet sein müsse, dem mit der erhöhten Kreditaufnahme verfolgten Zweck zu dienen. Herr Prof. Dr. Schwarz hat ausdrücklich festgestellt, dass die Corona-Pandemie unstrittig eine Ausweitung der Kreditaufnahme gerechtfertigt habe, da der Zusammenhang zwischen Notlage und Finanzbedarf hinreichend dargelegt worden sei und insoweit auch objektiv der notlagen-spezifische Konnex erfüllt gewesen sei. Wenn aber die entsprechenden Mittel nicht für die Notlagenbewältigung erforderlich gewesen seien, so könnten diese Mittel auch nicht unter Missachtung des notlagenspezifischen Konnexes umgewidmet und durch einen anderen unstrittig auch legitimen Zweck gerechtfertigt werden. Die Nichterforderlichkeit der Mittel führe zur Unterbrechung des notlagenspezifischen Konnexes. Die ursprünglich für einen Zweck gerechtfertigte Ermächtigung gestatte keine nachträgliche Zweckänderung, wenn es sich um ursprünglich im Wege der Kreditaufnahme aufgenommene Mittel handle. Des Weiteren hat Herr Prof. Dr. Schwarz ausgeführt, dass, soweit in der jüngeren Rechtsprechung der Eindruck erweckt werde, dem Haushaltsgesetzgeber stehe ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu, diese Rechtsprechung das Gebot einer möglichst effektiven Einschränkung der staatlichen Kreditaufnahme konterkarieren. Während für eine Vielzahl von Einzelbereichen ein solcher Zusammenhang aufgezeigt werden könne, dürfte dies jedenfalls nicht für solche Aufgaben gelten, deren politische Relevanz auch schon vor der Pandemie bekannt gewesen sei. Dies gelte sowohl für die Bereiche der Digitalisierung und des Breitbandausbaus, als auch für die Notwendigkeit verstärkter Klimaschutzanstrengungen. Auch wenn diese Herausforderungen die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen könnten und die zu unternehmenden Anstrengungen auch von erheblichem Umfang sein mögen, so rechtfertige dies aber nicht, diese Aufgaben als eine „außergewöhnliche Notsituation“ zu deklarieren, um damit die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben zu unterlaufen.

Der Landesrechnungshof hat einleitend darüber informiert, dass man eine Prüfung hinsichtlich des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ durchgeführt habe. Die Ergebnisse seien jedoch noch nicht öffentlich, da man sich insoweit noch in der Anhörungsphase befinde. Die grundsätzliche Problematik eines Sondervermögens verstärke sich jedoch, je höher der Anteil der Sonderfinanzierung an dem eigentlichen Haushalt werde. Der MV-Schutzfonds habe einen beachtlichen Anteil von immerhin 30 Prozent am Haushalt. Hinzu komme, dass ein breites Aufgabenspektrum mit dem Sondervermögen verbunden worden sei. Insofern sei es aus Sicht des Landesrechnungshofes eher schwierig, bei diesem Sondervermögen die Beschränkung auf bestimmte, einzelne Aufgaben zu erkennen, welche aber eine geforderte Voraussetzung für ein Sondervermögen sei. Der Bezug auf die Pandemie hinsichtlich des Sondervermögens sei zudem zwingend erforderlich, sowohl zeitlich als auch sachlich. Über die Auslegung, wie eng der Bezug sein müsse, könne jedoch diskutiert werden, da es hierzu teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe gebe. Daher sei nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine Prüfung dahingehend erforderlich, ob nicht bestimmte der geplanten Entnahmen aus dem Sondervermögen eigentlich aus dem regulären Haushalt zu bestreiten wären. Hinzu komme, dass eine Maßnahme mit Bezug auf die Pandemie nicht zwingend mit kreditfinanzierten Mitteln beglichen werden müsse. Mit dem Ersten und dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 sei zwar eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,85 Milliarden Euro beschlossen worden, dies bedeute aber nicht, dass der normale Haushalt nicht vorrangig als mögliche Finanzierungsquelle zu überprüfen sei. Es bleibe insoweit bei dem Grundsatz, dass eine Steuerfinanzierung der notwendigen Aufgaben und Maßnahmen anzustreben sei und keine Kreditfinanzierung, da diese eine nachrangige Finanzierung darstelle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat festgestellt, dass eine grundsätzliche Umwidmung der Mittel des MV-Schutzfonds für andere Zwecke nicht möglich sei. Insoweit sei aber fraglich, wie es sich mit Aufgaben verhalte, die nicht unmittelbar Corona geschuldet seien oder sich im Grenzbereich befinden würden. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob letztlich jede einzelne Maßnahme gerichtlich überprüft werden müsse.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat hierzu ausgeführt, dass die beschriebene Umwidmung ein hausrechtliches Problem sei, weil dies der Zweckbindung der Mittelansätze im MV-Schutzfonds zuwider laufen würde. Der Haushaltsgesetzgeber habe die entsprechende Ermächtigung im Sondervermögen für einen bestimmten Zweck gegeben. Insofern müssten diese Aufgaben in einem engen Zusammenhang zu diesem Zweck stehen, der nicht über die normale Haushaltsführung abzudecken sei. Wenn man die Entscheidungen des Hessischen Staatsgerichtshofes und des Verfassungsgerichts Rheinland-Pfalz zugrunde lege, müsste letztlich jede einzelne Maßnahme dahingehend überprüft werden, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung im Zusammenhang mit dem Sondervermögen vorlägen.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass man sich zum Pandemie-Bezug im Finanzausschuss in den letzten Wochen immer wieder ausgetauscht habe und dabei regelmäßig zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen sei. Nach Ansicht der Fraktion der CDU könne man zwei große Ausgabenblöcke im MV-Schutzfonds ausmachen. Das eine sei die Digitalisierung mit fast 400 Millionen Euro und das andere seien Baumaßnahmen bei den Universitätskliniken mit circa 360 Millionen Euro. Es sei aus Sicht der Fraktion der CDU unstrittig, dass man beide Maßnahmenblöcke auch schon vor der Pandemie hätte umsetzen müssen. Dies gelte im Übrigen auch nach der Pandemie weiter. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, inwieweit es gerechtfertigt sei, dies über den MV-Schutzfonds kreditfinanziert umzusetzen. Ferner wurde um eine Bewertung der Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Koriöth bezüglich der überholenden Kausalität gebeten.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde betont, dass diese Frage auch den Landesrechnungshof im Rahmen der angesprochenen Prüfung beschäftige. Letztlich sei es eine neue Materie, weshalb noch eine umfängliche Rechtsprechung zu diesem Thema fehle. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei es im Bereich der Digitalisierung und der Universitätskliniken jedoch sehr problematisch, durchgängig einen Corona-Bezug für das Sondervermögen herzustellen. Der Bereich Digitalisierung sei letztlich auch schon lange vor der Corona-Pandemie im Haushalt veranschlagt und zum Teil auch voll ausfinanziert gewesen. Dies gelte ebenso für den Bereich der Universitätsmedizin. Hier seien im Bereich des Baus und der Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen Mittel mittelfristig eingeplant gewesen. Jetzt müsse man allerdings feststellen, dass dies nun im MV-Schutzfonds geplant sei. Man müsse jedoch auch berücksichtigen, dass es keine einfache Situation sei, da einzelne Aufgaben zwar schon vor der Pandemie im Haushalt veranschlagt gewesen seien, aber durch die Pandemie eine neue Dringlichkeit erfahren hätten. Der Gesetzgeber habe nach Einschätzung des Landesrechnungshofes dabei am Ende auch einen gewissen Ermessens-, Bewertungs- und Gestaltungsspielraum. Es könnten durch die Dringlichkeit beispielsweise höhere Bedarfe an Personal und Material entstehen, was wiederum höhere Kosten verursachen würde. Es könne dann gerechtfertigt sein, diese Mehrkosten über das Sondervermögen zu finanzieren.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat angemerkt, dass der Begriff der überholenden Kausalität aus seiner Sicht eher problematisch sei. Es handele sich um Aufgaben, bei denen ein zusätzlicher Handlungsbedarf hinzugekommen sei. Diesen Mehrbedarf könne man natürlich kreditfinanziert im Rahmen eines Sondervertrages abbilden. Die Grundaufgabe der Digitalisierung sei aber eine Aufgabe, die nicht erst seit dem Frühjahr 2020 vorhanden sei, genauso wie die Aufgabe im Bereich der Universitätsmedizin. Natürlich müsse man anerkennen, dass der Haushalts-gesetzgeber in bestimmten Bereichen einen Beurteilungsspielraum habe. Eine absolute oder relative Obergrenze der Kreditfinanzierung festzulegen, sei daher schwierig. Wenn man Beurteilungsspielräume annehme, dann müsse aber auch der Ausnahmecharakter des Sondervermögens beachtet werden. Somit bedürfe es nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Schwarz einer deutlichen Begründungspflicht des Gesetzgebers, warum man eine kreditfinanzierte Finanzierung über das Sondervermögen wähle. In Bezug auf die Universitätsmedizin und die Digitalisierung habe er zudem erhebliche Bedenken, ob bei einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung diese Mittel des Sondervermögens verfassungsrechtlich Bestand haben würden.

Seitens der Fraktion der FDP wurde erklärt, dass der Begriff der überholenden Kausalität seitens der Landesregierung bisher noch nie als Argument verwendet worden sei. Dieser Begriff erscheine in diesem Kontext insofern als relativ neu. Aus Sicht der Fraktion der FDP sei die überholende Kausalität so zu verstehen, dass es vor Eintritt der außergewöhnlichen Notsituation einen besonderen Impuls gegeben habe, welcher durch die Pandemie nur verstärkt worden sei. Ein Beispiel hierfür wäre aus Sicht der Fraktion der FDP die gestiegene Nachfrage nach digitalen Endgeräten. Insofern wurde gefragt, ob es auch Aufgaben und Ausgaben sein könnten, die schon vor der Pandemie begonnen und in einer regulären Finanzplanung im Haushalt abgebildet worden seien. Alternativ könnten auch nur die Zusatzkosten für laufende Aufgaben, wenn diese durch die Pandemie verursacht seien, über das Sondervermögen abgedeckt werden. Die Fraktion der FDP hat zudem betont, dass man eine große Gefahr des Missbrauchs sehe, da mit diesem Finanzierungs-Instrument die Landesregierung zukünftig in den Haushalt eine Liste wünschenswerter, aber aktuell nicht finanzierbarer Projekte aufnehmen könnte und dann für die Umsetzung dieser Projekte auf den Eintritt eines entsprechenden Krisenfalls warten müsste, sodass das kreditfinanzierte Sondervermögen greifen würde.

Des Weiteren hat die Fraktion der FDP gefragt, welche Darlegungen und Begründungen von der Landesregierung beigebracht werden müssten, um die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich deren Finanzierbarkeit aus dem Sondervermögen bewerten zu können. Insoweit brauche es aus Sicht der Fraktion der FDP eines viel höheren Darlegungs- und Begründungsaufwands, sodass auch ersichtlich werde, wie hoch jeweils der pandemiebedingte Mehraufwand sei.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat hierzu betont, dass er die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung der Ausnahmesituation teile. Es brauche in einer solchen Situation immer eine höhere Rechtfertigungsbedürftigkeit als im Normalzustand. Insbesondere verbiete es sich nach seiner Einschätzung, rückwirkend eine Rechtfertigung vorzunehmen. Bei den materiellen Kriterien, sei der engere Sachzusammenhang, die Nähe der Ausgaben zum jeweiligen Zweck notwendig. Hierfür brauche es eine besondere Darlegung, um den Zusammenhang zu begründen. Es gehe um den Zusammenhang zwischen der Notlage auf der einen Seite und der irregulären Verschuldung auf der anderen Seite. Der Schutz des Parlaments als Haushaltsgesetzgeber bestehe durch ein entsprechendes Verfahren mit entsprechender Darlegungslast, der dann der Landesregierung erhebliche Mehrbegründungen aufbürde. Das bedeute, dass für jede einzelne Maßnahme nachzuweisen sei, warum diese eine pandemiebedingte Mehraufgabe darstelle. Das sei aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Schwarz die einzige Möglichkeit, mit der das Parlament in die Lage versetzt werden würde, der Aufgabe der parlamentarischen Finanzkontrolle gerecht werden zu können.

Der Landesrechnungshof hat klargestellt, dass man eine Ausnahme von der grundsätzlichen Schuldenbremse nur durch eine Notsituation rechtfertigen könne. Man könne dann nur ausnahmsweise über Kredite finanzieren. Das Haushaltsrecht erfordere insofern hier eine möglichst enge Auslegung, was dazu führe, dass die Landesregierung bei ihren Begründungen noch nachlegen müsse.

Die Fraktion der SPD hat die Ausführungen der Fraktion der FDP, wonach die Landesregierung verschiedene Projekte in den Haushalt aufnehmen und für deren Finanzierung auf den Eintritt einer Notsituation warten würde, entschieden zurückgewiesen.

Die Fraktion der AfD hat zusammenfassend festgestellt, dass es erhebliche Bedenken hinsichtlich der Bereiche Digitalisierung und Universitätsmedizin gebe. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Einschätzung dahingehend gebeten, welche Erfolgsaussichten ein Normenkontrollverfahren bezüglich des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ hätte.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat zur Verdeutlichung der Problematik des Pandemiebezuges ausgeführt, dass im Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens in § 5 Absatz 1 Nummer 7 die Finanzausstattung der Kommunen, weitere coronabedingte Maßnahmen und der Breitbandausbau genannt würden. Der Breitbandausbau sei jedoch eine Aufgabe, die sich schon vor Corona gestellt habe. Die Finanzausstattung der Kommunen sei ohnehin eine Aufgabe, die das Land zu bearbeiten habe. An diesen Beispielen könne man aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Schwarz verdeutlichen, dass mit Blanko-Tatbeständen letzten Endes Ermächtigungen geschaffen worden seien, um eine Finanzierung über ein Sondervermögen zu ermöglichen. Die Frage nach den Erfolgsaussichten von Verfahren vor Landesverfassungsgerichten sei jedoch schwer zu beantworten. Allerdings würde er einer abstrakten Normenkontrolle, vorbehaltlich der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, dem Grunde nach durchaus Erfolgsaussichten zusprechen.

Seitens der Fraktion der AfD wurde erklärt, dass teilweise auch mit dem Instrument der antizyklischen Investition argumentiert werde. Dabei stünden aus Sicht der Fraktion der AfD dann aber weniger die medizinische Pandemie-Bekämpfung im Vordergrund, sondern eher beschäftigungspolitische Aspekte. Dies vorangestellt wurde gefragt, wie dieses Vorgehen zu bewerten sei.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat hierzu erwidert, dass die Pandemie dazu geführt habe, dass es entsprechende Abweichungen von einer volkswirtschaftlichen Normallage gebe. Dies spreche für eine antizyklische Wirtschaftspolitik, die es ermögliche, investive Maßnahmen vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Schuldenbremse im Grundgesetz ließen dieses Vorgehen insofern zu. Es sei aber darauf zu achten, dass es nicht als ein allgemeines Mittel zur Belebung der Wirtschaft etabliert werde. Es müsse klar sein, dass der Ausnahmecharakter im Vordergrund stehe und die Finanzverfassung respektiert werde.

Die Fraktion DIE LINKE hat um weitergehende Ausführungen zur seitens der Anzuhörenden angesprochenen engen Auslegung des Corona-Bezugs gebeten. Dabei stelle sich aus Sicht der Fraktion DIE LINKE, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen, die Frage, ob es nicht doch richtig sei, Vorsorge für ein robustes Gesundheitswesen zu schaffen und dies in einem engen Kontext zur Pandemiebekämpfung zu sehen. Letztlich habe gerade die Corona-Pandemie die bestehenden Defizite und Leistungslücken aufgezeigt.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat angemerkt, dass Tests, Schutzausrüstungen und zusätzliche Atmungsgeräte über ein Sondervermögen finanziert werden könnten. Die Frage der Anfälligkeit des Gesundheitswesens könne aber als ein Paradebeispiel dafür dienen, um auf die Grenzen eines solchen Ansatzes hinzuweisen. Denn die Notwendigkeit der Ausstattung eines Gesundheitssystems auch zur präventiven Krisenbewältigung habe sich schon vor der Pandemie gestellt. Daher gelte, dass diese Mittel jetzt nicht zielgerichtet zur Beseitigung einer Pandemie eingesetzt würden. Vielmehr sei es eine Ertüchtigung für die Zukunft und die Pandemie habe dafür den Anlass geboten. Die Versäumnisse in der Krankenhausfinanzierung und der entsprechenden Ausstattung der Krankenhäuser, die in der Vergangenheit begründet seien, hätten sich zwar erst bei der Corona-Pandemie gezeigt, seien aber nicht durch diese ausgelöst worden.

Die Fraktion der FDP hat gefragt, ab welchem Zeitpunkt das Instrument des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ und damit die Kreditermächtigung beendet werden müsste. Man habe die Pandemie nach Einschätzung der Fraktion der FDP im Moment überwunden und könne eine endemische Entwicklung feststellen. Allerdings erscheine es Stand heute unklar, ob die Pandemie nicht doch im Herbst wiederkehre. Insofern bestehe bei der Fraktion der FDP aber die Sorge, dass die Kreditermächtigungen bis zum Ende ausgereizt würden. Dies berge letztlich auch die Gefahr in sich, dass immer neue Sachverhalte über das Sondervermögen kreditfinanziert abgerechnet würden. Insofern sei fraglich, ob es nicht im Vorfeld einer besseren Aufgabendefinition bedurft hätte.

Herr Prof. Dr. Schwarz hat erwidert, dass das Parlament mit entsprechenden Mehrheiten präzisere Maßstäbe zur Ausgabenkontrolle des Sondervermögens hätte aufstellen können. Natürlich habe das Parlament das Recht, einen solchen Fonds auch wieder aufzulösen und eine Rückführung in den regulären Haushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde zudem nochmals betont, dass das Risiko einer solchen Vorfinanzierung darin bestehe, dass es zu einer Schwächung der parlamentarischen Kontrolle kommen könnte. Am Ende müsse man darauf achten, dass die kreditfinanzierten Sondermittel tatsächlich nur für den ursprünglichen Zweck eingesetzt würden.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

1. Allgemeines

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/599, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 einhergehen.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 12. Sitzung am 12. Mai 2022 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Der Landesrechnungshof hat dem Finanzausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/599 zugesandt und darin zum Artikel 6 des Gesetzentwurfes unter anderem ausgeführt, dass das FAG M-V erst kürzlich auf Basis finanzwissenschaftlicher Gutachten überarbeitet worden sei. Insoweit sei es geboten, die Wirkungen über einen längeren Zeitverlauf zu beobachten und auszuwerten. Vor diesem Hintergrund bestehe aus Sicht des Landesrechnungshofes hier kein akuter Handlungsbedarf. Unabhängig davon sei aus Sicht des Landesrechnungshofes eine kritische Betrachtung der darüber hinaus gehenden Finanzierungselemente – wie etwa Fonds und Sonderhilfen – dringend geboten. Der Landesrechnungshof erachte es für erstrebenswert, perspektivisch die Kommunalfinanzierung durch eine Überprüfung und - sofern notwendig - Integration der bestehenden vielfältigen Sondertöpfe in das FAG M-V zu stärken. In § 6 FAG M-V würden Anpassungen vorgenommen, um die Finanzierungssäulen für den allgemeinen kommunalen Finanzbedarf und den Kostenausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (Kostenausgleich) zu trennen. Dies hat der Landesrechnungshof ausdrücklich begrüßt. Der Landesrechnungshof hat darüber hinaus angeregt, den Kostenausgleich regelungstechnisch zu verselbstständigen, mithin diesen aus dem FAG M-V herauszulösen. Die Trennung der Finanzierungsmechanismen würde damit noch besser verdeutlicht. Die Änderung des § 14 Absatz 1 Nr. 1 FAG M-V sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes nochmals geprüft werden, da insoweit fraglich sei, ob nach der Änderung die jährliche Zahlung beziehungsweise die zeitliche Geltung des Festbetrags noch hinreichend deutlich zum Ausdruck komme.

Die Besonderheiten des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde seien zudem zu beachten. Zweifelhaft sei insoweit, ob diese in den vorgesehenen Regelungen und Begründungen ausreichend zum Ausdruck kämen. Bei der Änderung des § 22 Absatz 7 FAG M-V sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes zudem geprüft werden, ob bei den Sonderlasten in Satz 1, zweiter Halbsatz, eine ausdrückliche Beschränkung auf unvermeidliche Unterdeckungen erfolgen sollte. Mit dieser Formulierung würde letztlich verdeutlicht werden, dass die Kommunen in erster Linie Unterdeckungen zu vermeiden hätten. Die Verteilungsregelungen in § 22 Absatz 3 FAG M-V seien ebenfalls noch zu prüfen. Nach der Gesetzesbegründung sei für die Landkreise eine Verteilung der Teilmasse unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Kreisfläche im Verhältnis 70 Prozent zu 30 Prozent vorgesehen. Mit der Regelung des § 22 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V dürfte dieser Wille nach Ansicht des Landesrechnungshofes jedoch nicht zum Ausdruck kommen. Die Regelung führe bezüglich der 30 Prozent nicht die Kreisfläche, sondern den Rechnungsweg der sogenannten Flächeneinwohnerzahl an. Regelung und Begründung stimmten insofern nicht überein. Dies werfe die Frage auf, ob die Regelung den in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Willen umsetze.

Die Fraktion der CDU hat im Rahmen der Beratung des Artikels 1 des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass nunmehr geregelt werden solle, dass künftig der Landtag ab 1 Million Euro zuständig sei. Bisher sei der Finanzausschuss aber nicht nur zuständig gewesen, wenn der Betrag von 1 Million Euro überschritten worden sei, sondern auch wenn der Wirtschaftsplan geändert worden sei, selbst wenn hierfür ein Betrag unterhalb von 1 Millionen Euro beantragt worden sei. Dies vorangestellt wurde hinterfragt, ob dies auch künftig so sei – mithin der Landtag auch bei Änderung des Wirtschaftsplans bei einem Betrag von weniger als 1 Million Euro zu entscheiden habe.

Hierzu hat das Finanzministerium (FM) erwidert, dass Änderungen des Wirtschaftsplans in Höhe von mehr als 1 Million Euro künftig durch den Landtag beschlossen werden sollen. Für eine Änderung des Wirtschaftsplans unter dem Betrag von 1 Million Euro sei mit der Gesetzesänderung dann keine Beschlussfassung durch den Finanzausschuss oder den Landtag mehr vorgesehen. Man befinde sich dann im Bereich der Deckungsfähigkeiten, welche sich aus den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Sondervermögens ergeben würden. Diese könne man dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ entnehmen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 im Eingangssatz das Wort „Sondervermögensgesetzes“ durch das Wort „Sondervermögensgesetz“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, folgende Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 vorzunehmen:

- „1. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort ‚bedarf‘ die Wörter ‚auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses‘ eingefügt.
2. In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Änderungen am Wirtschaftsplan bedürfen ebenfalls auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses der Einwilligung des Landtages.“
3. In § 5 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass für eine detaillierte fachliche Befassung der Wirtschaftsplan und Änderungen am Wirtschaftsplan weiterhin im Finanzausschuss des Landtages behandelt werden sollten, bevor eine Beschlussfassung des Landtags erfolge.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 folgende neue Nummer 3 anzufügen:

- „3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter ‚ab 1 000 000 Euro‘ und ‚des Finanzausschusses‘ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter ‚Finanzausschuss des‘ gestrichen.
 - c) In Satz 2 wird das Wort ‚Landtages‘ durch das Wort ‚Landtag‘ ersetzt.
 - d) In Satz 3 werden die Wörter ‚Finanzausschuss des‘ gestrichen.
 - e) In Satz 3 wird das Wort ‚Landtages‘ durch das Wort ‚Landtag‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die derzeitige Ausgestaltung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nach Ansicht der Fraktion der AfD das Budgetrecht des Landtages verletze. Der Landtag besitze keine substantielle Möglichkeit, auf die konkrete Verwendung der durch das Sondervermögen bereitgestellten Mittel Einfluss zu nehmen. Die beantragte Änderung solle diesem Mangel abhelfen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.2 Zu Artikel 2

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 2 unverändert anzunehmen.

2.3 Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 3 Nummer 1 das Wort „wird“ und in Nummer 3 das Wort „In“ zu streichen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und der FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 3 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.4 Zu Artikel 4

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 4 im Eingangssatz das Wort „eingefügt“ durch das Wort „angefügt“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 4 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.5 Zu Artikel 5

Der Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 5 unverändert anzunehmen.

2.6 Zu Artikel 6

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zum Artikel 6 folgende Änderungen zu empfehlen:

- „1. In der Überschrift wird die Angabe „(FAG)“ gestrichen.
2. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach der Angabe zu § 24 werden folgende Angaben eingefügt:

,§ 24a Finanzierung des kooperativen E-Government
§ 24b Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene“.
3. In Nummer 2 werden in § 6 Absatz 1 die Zahl ‚30,976‘ durch die Zahl ‚30,978‘ und die Zahl ‚69,024‘ durch die Zahl ‚69,022‘ ersetzt.
4. Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - ,aa) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4a) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten (Pauschalen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie für flüchtlingsbezogene Zwecke) in Höhe von 29 300 000 Euro im Jahr 2020 und 25 500 000 Euro im Jahr 2021 sowie 6 600 000 Euro ab dem Jahr 2022,
 - b) die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und zur Abgeltung der angefallenen Kosten des Landes im Bereich der Lebenshaltung für ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe von 18 900 000 Euro im Jahr 2022 und weitere Beträge ab 2023,“.
5. Nach Nummer 3 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

,Die Bewirtschaftung der kommunalen Anteile an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a in Höhe von 3 440 000 Euro für das Jahr 2020, in Höhe von 2 457 000 Euro für das Jahr 2021 und der kommunalen Anteile in Höhe von 26 Prozent von entsprechenden zusätzlichen Beträgen ab dem Jahr 2022 im Sinne des Satzes 2 erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium; dieses kann das Nähere zur belastungsorientierten Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung regeln.“

6. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ‚in den Jahren 2020 und 2021‘ durch die Wörter ‚im Jahr 2020‘ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2020 in Teilbeträgen von 70 000 000 Euro im Jahr 2022, 30 000 000 Euro im Jahr 2023 und 71 981 008 Euro im Jahr 2024 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zu Gunsten des Landes entnommen. Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für das Jahr 2021 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2022 verwendet. Die im Abrechnungsbetrag für das Jahr 2022 enthaltenen zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene, für die kein Abzug nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b oder § 8 Satz 2 vorzunehmen ist und die in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h nicht berücksichtigt sind, werden abweichend von Absatz 3 oder Absatz 4 bis zum 1. August 2023 entsprechend § 24b verteilt.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 wird der kommunale Anteil an zusätzlichen Einnahmen im Jahr 2023 aus der Umsatzsteuer vom Bund für Mehraufwendungen für die ukrainischen Kriegsvertriebenen, für den der Vorwegabzug nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h Anwendung findet, zusätzlich zu den Ansätzen im Haushaltsplan als Teil der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen bereitgestellt. Die erhöhten vorläufigen Finanzausgleichsleistungen nach Satz 1 sind bei der endgültigen Abrechnung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.“

7. Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) In Buchstabe f wird das Wort ‚und‘ durch ein Komma ersetzt.

b) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt geändert:

Das Wort ‚und‘ wird durch das Wort ‚sowie‘ ersetzt.

c) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:

,ee) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:

,h) einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise nach § 24b für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene für übrige Kosten, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, in Höhe von 5 800 000 Euro im Jahr 2022 und in Höhe des entsprechenden kommunalen Anteils der zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund im Jahr 2023 für denselben Zweck und“

8. In Nummer 8 wird in § 22 Absatz 2 das Wort ‚Mittel‘ durch das Wort ‚Mitteln‘ ersetzt.

9. In Nummer 9 wird in § 24a Absatz 1 Nummer 3 die Angabe ‚E-Government-Gesetztes‘ durch die Angabe ‚E-Government-Gesetzes‘ ersetzt und am Ende des § 24a Absatz 2 werden die Anführungszeichen oben gesetzt.

10. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

,10. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

§ 24b

Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten Zuweisungen zur Finanzierung ihrer Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene in Höhe der nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen im Verhältnis der aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, zugewiesen. Grundlage für die Verteilung ist im Jahr 2022 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 30. Juni 2022 und im Jahr 2023 eine Auswertung des Ausländerzentralregisters nach den in Satz 1 genannten Kriterien zum Stichtag 31. Dezember 2022.

Die Landkreise leiten 60 Prozent des Zuweisungsbetrages an die kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis der dort zum Stichtag aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen weiter.

(3) Die Mittel werden bis zum 1. August des Ausgleichsjahres an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgezahlt. Die Landkreise sind verpflichtet, die Gemeindeanteile nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten.“

11. Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit dem Antrag die aktuellen Entwicklungen durch die Mai-Steuerschätzung 2022 und in Bezug auf die Entlastungen des Bundes für Kosten im Zusammenhang mit Flucht und Migration landesrechtlich nachvollzogen würden. Es seien hierzu Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) erforderlich. Aus der Mai-Steuerschätzung 2022 würden sich geänderte Einnahmeerwartungen ergeben, die im Doppelhaushalt 2022/2023 nachvollzogen würden und zu Folgewirkungen für das FAG M-V führten. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hätten sich am 7. April 2022 in ihrem Beschluss über die Höhe der Bundesmittel zur Unterstützung von Ländern und Kommunen bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine verständigt. Danach unterstütze der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Milliarden Euro. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder seien zudem dahingehend übereingekommen, Anfang November 2022 eine Regelung für das Jahr 2023 vereinbaren zu wollen. Sie würden dabei auch über den Verlauf des Jahres 2022 und insbesondere die Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine beraten und bei einer signifikanten Veränderung der Lage auch für das laufende Jahr ergänzende Regelungen treffen. Die Bundesregierung habe am 7. April 2022 darüber hinaus zugesagt, einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden. Sie solle rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten. Die Verteilung der Bundesmittel für ukrainische Kriegsvertriebene wurde mit den kommunalen Landesverbänden erörtert. Im Ergebnis habe sich die kommunale Ebene für eine belastungsorientierte Verteilung des kommunalen Anteils nach der stichtagsbezogenen Anzahl der ukrainischen Kriegsvertriebenen ausgesprochen. Mit Blick auf die Lastenverteilung sei eine Mittelverteilung zwischen Kreis- und Gemeindeebene im Verhältnis 40 Prozent zu 60 Prozent diskutiert worden. Die Erörterungen mit den Kommunen würden insoweit Eingang in die Rechtsänderung finden. Die unmittelbare Umsetzung der Rechtsänderung sei im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes erforderlich, um eine zeitnahe Zahlung der anteiligen Bundesmittel zu ermöglichen. Die bundesgesetzliche Regelung habe den Bundesrat erst am 20. Mai 2022 abschließend passiert. Sollten sich Bund und Länder auf weitere finanzielle Hilfen des Bundes einigen, die nicht von den Vorsorgeregelungen dieses Gesetzes erfasst seien, wären erneute Rechtsänderungen zu prüfen. Zu Nummer 1 des Änderungsantrages wurde zudem erklärt, dass es sich um eine rechtsförmliche Anpassung handele. In Bezug auf die Nummer 2 des Änderungsantrages wurde angemerkt, dass dies eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung aus Nummer 10 des Änderungsantrages sei. Zur Nummer 3 des Änderungsantrages wurde ausgeführt, dass nach dem rechnerischen Ergebnis des Prüfberichtes nach § 6 Absatz 2 FAG M-V und dem Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 13. Dezember 2021 vorgesehen sei, die Beteiligungsquote ab dem Jahr 2022 im Volumen von 22,67 Millionen Euro zugunsten des Landes zu ändern. Die prozentuale Änderung der Beteiligungsquote sei anhand der geplanten Einnahmen von Land und Gemeinden nach § 6 Absatz 1 für das Jahr 2022 zu bestimmen. Aufgrund der Mai-Steuerschätzung 2022 komme es zu Anpassungen der maßgebenden Einnahmeansätze. In der Folge ergebe sich eine leichte rechnerische Änderung in Bezug auf die Höhe der Beteiligungsquote.

Im Ergebnis werde die Anpassung im Volumen von -22,67 Millionen Euro auf Basis der aktuellen Datengrundlagen bereits durch eine um 0,002 Prozentpunkte geringere Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote als der im Gesetzentwurf berücksichtigten 0,270 Prozentpunkten erreicht. In Bezug auf die Nummer 4 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass mit der Änderung von § 8 Satz 1 Nummer 4 dem Vorgehen des Bundes bei der Bereitstellung seiner Beteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten einschließlich Integrationskosten Rechnung getragen werde. Regelungstechnisch erfolge in Nummer 4 eine getrennte Darstellung der Bundesmittel, für die ein Abzugsbetrag erforderlich sei. Unter Buchstabe a seien die Bundesmittel für die grundlegende Flüchtlingsfinanzierung und unter Buchstabe b die Bundesmittel für die Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene erfasst. Nummer 4 Buchstabe a entspreche inhaltlich der Regelung im bisherigen Gesetzentwurf. Die Inhalte von Nummer 4 Buchstabe b würden den aktuellen Beschlüssen zur Finanzierung der Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene Rechnung tragen. Von den 2 Milliarden Euro des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen bei ihren Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene würden unter Berücksichtigung der Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 37,8 Millionen Euro auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen. Entsprechend den im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern genannten Zwecken sollen Land und Kommunen von diesen Mitteln anteilig partizipieren. § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 ermögliche eine belastungsorientierte landesinterne Verteilung der Bundesmittel. Bei einer unveränderten bundesgesetzlichen Umsetzung des aktuellen Beschlusses würden sich folgende materielle Auswirkungen in Mecklenburg-Vorpommern ergeben:

Von den im Beschluss genannten Bundesmitteln zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft von 500 Millionen Euro entfalle ein Betrag von 9,45 Millionen Euro auf Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel würden über den neuen Abzugsbetrag nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b FAG M-V aus dem kommunalen Finanzausgleich herausgehalten, um sie der kommunalen Ebene über die Kostenerstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes belastungsorientiert zur Verfügung stellen zu können.

Von den im Beschluss genannten Bundesmitteln von 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der ukrainischen Kriegsvertriebenen im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen seien, entfalle ebenfalls ein Betrag von 9,45 Millionen Euro auf Mecklenburg-Vorpommern. Auch diese Mittel würden über den neuen Abzugsbetrag nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b FAG M-V aus dem kommunalen Finanzausgleich herausgehalten. Die Mittel dienen der Refinanzierung der entsprechenden Landesausgaben im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kosten der Kommunen würden über das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom Land erstattet.

Von der beschlossenen Pauschale für die übrigen Kosten, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Schulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, in Höhe von 1 Milliarde Euro entfalle ein Betrag von 18,9 Millionen Euro auf Mecklenburg-Vorpommern. Die Mehrbelastungen würden zu einem hohen Anteil auf das Land entfallen. Aber auch auf die kommunale Ebene würden Belastungen, beispielsweise im Bereich der Kindertagesbetreuung, zukommen. Daher erfolge insoweit kein Abzugsbetrag im FAG M-V. In der Folge würden die Mittel entsprechend dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz zwischen Land und Kommunen verteilt. Die kommunale Ebene profitiere von den Mitteln entsprechend der kommunalen Beteiligungsquote nach § 6 Absatz 1 FAG M-V einschließlich der Folgewirkungen bei der Herleitung der Finanzausgleichsleistungen. Mit der anteiligen Weitergabe der Bundesmittel im Umfang von 5,8 Millionen Euro werde den Mehraufwendungen der kommunalen Ebene, die nicht nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet würden, im Sinne der Verantwortung von Bund, Land und Kommunen für die Aufnahme von ukrainischen Kriegsvertriebenen als gesamtstaatliche Aufgabe Rechnung getragen. Eine Abrechnung von Ist-Kosten erfolge zudem nicht.

Die Bundesmittel in Höhe von 2 Milliarden Euro würden den Ländern über einen erhöhten Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Änderung von § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ergebe sich aus Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Bundesrats-Drucksache 204/22). Die Anpassung des § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b FAG M-V trage der Aufstockung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 2 Milliarden Euro und den vereinbarten Verwendungszwecken Rechnung. Sollten sich aus den im Beschluss angekündigten Prüfungen für die Jahre 2022 und 2023 Änderungen ergeben, so würden die zusätzlichen oder geänderten Beträge von der Regelung des § 8 Satz 2 FAG M-V erfasst. Sie würden spätestens bei der endgültigen Abrechnung des Ausgleichsjahres der Zahlung durch den Bund berücksichtigt. Zur Nummer 5 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass die Bundesregierung am 7. April 2022 zugesagt habe, einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden, die rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten solle. Daher bedürfe es auch für den Umgang mit den Bundesmitteln für flüchtlingsbezogene Kosten, die neben den Bundesmitteln für ukrainische Kriegsvertriebene gewährt würden, einer abstrakten Vorsorgeregelung im FAG M-V. Nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a sei für die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten (Pauschalen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie für flüchtlingsbezogene Zwecke) bereits ein Abzugsbetrag vorgesehen. Soweit die Mittel ab 2022 verstetigt würden, sei für diese zusätzlichen Beträge nach § 8 Satz 2 ebenfalls ein Abzug von den Einnahmen des Landes bei der Bemessung der Finanzausgleichsleistungen spätestens in der endgültigen Abrechnung für das Jahr der Zahlung des Bundes vorzunehmen. Gemäß der vorgesehenen Änderung in Satz 3 werde die kommunale Ebene entsprechend den bisherigen Regelungen an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke beteiligt. Der kommunale Anteil an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke betrage wie bisher 26 Prozent der auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Mittel. Das für Kommunales zuständige Ministerium werde insoweit – wie bisher auch – ermächtigt, das Nähere für eine belastungsorientierte Verteilung der Beträge durch Rechtsverordnung zu regeln. Hinsichtlich der Nummer 6 des Änderungsantrages wurde ausgeführt, dass die Änderungen des § 11 Absatz 5 der Schaffung einer abstrakten Vorratsregelung für die Verteilung zusätzlicher Bundesmittel für ukrainische Kriegsvertriebene dienen würden. Sollten sich aus den im Beschluss angekündigten Prüfungen im Jahr 2022 Änderungen bei der Pauschale für die übrigen Kosten für ukrainische Kriegsvertriebene, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, ergeben, werde der kommunale Anteil an den zusätzlichen Mitteln im Rahmen der endgültigen Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2022 im Jahr 2023 berücksichtigt und entsprechend der Verteilungsregelung nach § 24b, also auf Basis der aufhältigen Kriegsvertriebenen zum Stichtag 31. Dezember 2022, ausgezahlt. Für diesen Teilbetrag der Abrechnung werde eine vorgezogene Auszahlung zu Lasten des späteren endgültigen Abrechnungsbetrages 2022 erfolgen. § 11 Absatz 6 ermögliche es, den kommunalen Anteil an zusätzlichen Bundesmitteln des Jahres 2023 für übrige Kosten für ukrainische Kriegsvertriebene, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, für die der Vorwegabzug nach § 14 Absatz 1 Buchstabe h zur Anwendung komme, bereits im Jahresverlauf 2023 bereitzustellen. Satz 2 stelle klar, dass es sich insoweit um vorläufige Finanzausgleichsleistungen im Sinne der Absätze 3 und 4 handele.

Zu Nummer 7 des Änderungsantrages wurde angemerkt, dass von der beschlossenen Pauschale für die übrigen Kosten, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, in Höhe von 1 Milliarde Euro für das Jahr 2022 ein Betrag von 18,9 Millionen Euro auf Mecklenburg-Vorpommern entfalle. Der kommunale Anteil belaufe sich nach Abschnitt 2 des FAG M-V auf 5,8 Millionen Euro. Aufgrund der heterogenen Belastungsverteilung werde dieser kommunale Anteil nicht über Schlüsselzuweisungen verteilt. Die Mittel würden nach § 24b im Wege eines Vorwegabzuges nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h als Pauschale pro ukrainischem Kriegsvertriebenen verteilt. Für das Jahr 2023 werde eine abstrakte Vorratsregelung für einen Vorwegabzug geschaffen, die in Verbindung mit den Regelungen in § 11 Absatz 6 und § 24b für den Fall einer Anschlussregelung für die genannten übrigen Kosten des Jahres 2023 durch den Bund eine sachgerechte Verteilung der Bundesmittel bereits im Jahresverlauf 2023 ermögliche. Bei den Nummern 8 und 9 des Änderungsantrages handele es sich um redaktionelle Anpassungen. Hinsichtlich der Nummer 10 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass der kommunale Anteil an den Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die übrigen Kosten im Zusammenhang mit den ukrainischen Kriegsvertriebenen, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, nach § 24b im Wege eines Vorwegabzuges nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h belastungsorientiert als Pauschale pro ukrainischem Kriegsvertriebenen verteilt werde. Stichtag für die Datengrundlagen der Mittelverteilungen im Jahr 2022 sei der 30. Juni 2022. Sollten sich aus den im Beschluss angekündigten Prüfungen Änderungen bei der Pauschale für die übrigen Kosten für ukrainische Kriegsvertriebene, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten, für das Jahr 2022 oder eine Anschlussregelung für das Jahr 2023 ergeben, werde der kommunale Anteil an diesen zusätzlichen Mitteln im Jahr 2023 auf Basis der aufhältigen Kriegsflüchtlinge zum Stichtag 31. Dezember 2022 ausgezahlt. Die Mittel würden den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Verfügung gestellt. Die Landkreise würden den Anteil für die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich weiterleiten. Das Zuweisungsverhältnis zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden werde nach Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden belastungsorientiert auf 40 zu 60 festgelegt. Die Mittel seien zudem nicht kreisumlagefähig. In Bezug auf die Nummer 11 des Änderungsantrages wurde angemerkt, dass dies eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung als Folge der Änderungen in Nummer 10 des Änderungsantrages sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 6 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.7 Zu Artikel 7

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 7 unverändert anzunehmen.

2.8 Zu Artikel 8

Der Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 8 unverändert anzunehmen.

2.9 Zu Artikel 9

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 9 folgende Änderungen vorzunehmen:

- „1. In § 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl ‚20,203170‘ durch die Zahl ‚20,515357‘ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Zahl ‚20,017600‘ durch die Zahl ‚19,985483‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit dem Änderungsantrag die aktuellen Entwicklungen durch die Mai-Steuerschätzung 2022 und in Bezug auf die Entlastungen durch den Bund für Kosten im Zusammenhang mit Flucht und Migration landesrechtlich nachvollzogen werden sollen. Es seien hierfür Änderungen des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2022/2023 (VQFG M-V) erforderlich. Aus der Mai-Steuerschätzung 2022 würden sich geänderte Einnahmeerwartungen ergeben, die im Doppelhaushalt 2022/2023 nachvollzogen würden und zu Folgewirkungen für das VQFG M-V führten. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hätten sich am 7. April 2022 in ihrem Beschluss über die Höhe der Bundesmittel zur Unterstützung von Ländern und Kommunen bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine verständigt. Danach unterstütze der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Milliarden Euro. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder seien zudem dahingehend übereingekommen, Anfang November 2022 eine Regelung für das Jahr 2023 vereinbaren zu wollen. Sie würden dabei auch über den Verlauf des Jahres 2022 und insbesondere die Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine beraten und bei einer signifikanten Veränderung der Lage auch für das laufende Jahr ergänzende Regelungen treffen. Die Bundesregierung habe am 7. April 2022 darüber hinaus zugesagt, einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden. Sie solle rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten. Die Verteilung der Bundesmittel für ukrainische Kriegsvertriebene sei mit den kommunalen Landesverbänden erörtert worden. Im Ergebnis habe sich die kommunale Ebene für eine belastungsorientierte Verteilung des kommunalen Anteils nach der stichtagsbezogenen Anzahl der ukrainischen Kriegsvertriebenen ausgesprochen. Mit Blick auf die Lastenverteilung sei eine Mittelverteilung zwischen Kreis- und Gemeindeebene im Verhältnis 40 Prozent zu 60 Prozent diskutiert worden. Die Erörterungen mit den Kommunen würden insoweit Eingang in die Rechtsänderung finden. Die unmittelbare Umsetzung der Rechtsänderung sei im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes erforderlich, um eine zeitnahe Zahlung der anteiligen Bundesmittel zu ermöglichen.

Die Anpassungen der maßgebenden Einnahmeansätze im Doppelhaushalt an die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 und die Änderungen des FAG M-V, insbesondere zur Umsetzung der zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Mehrkosten für ukrainische Kriegsvertriebene, würden zu abweichenden rechnerischen Verbundquoten führen. Die Änderungen seien im VQFG M-V nachzuvollziehen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 9 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.10 Zu Artikel 10

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag zum Artikel 10 des Gesetzentwurfes folgende Änderungen zu empfehlen:

„1. In Artikel 10 wird der Nummer 1 folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

 ,1. In Absatz 5 werden die Worte ‚und Haushaltsplans‘ gestrichen.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass gemäß der geltenden Fassung des § 2 Absatz 5 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes derzeit dem Haushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans Mittel aus dem Sondervermögen zugeführt werden könnten. Um eine umfassende Beteiligung des Parlaments bei der Verwendung des Sondervermögens sicherzustellen, sollte die beantragte Änderung erfolgen.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und der FDP mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 10 unverändert anzunehmen.

2.11 Zu Artikel 11

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 11 im Eingangssatz nach der Angabe „§ 14 Absatz 1“ das Wort „des“ einzufügen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 11 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.12 Zu Artikel 12

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 12 im Eingangssatz das Wort „Gesetz“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes“ und die Angabe „S. 355“ durch die Angabe „S. 355, 358“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben ferner beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 12 die Angabe „11 670 000“ durch „11 920 000“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der Mehrbedarf zur Verstetigung der Sportpaktmittel erforderlich sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 12 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

2.13 Zu Artikel 13

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen und aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 13 in Absatz 2 das Wort „zu“ durch das Wort „zum“ und in Absatz 3 die Angabe „S. 1364“ durch die Angabe „S. 1364, 1367“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Artikel 13 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

3. Gesetzentwurf gesamt

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 auf Drucksache 8/599 in der Fassung seiner Beschlussempfehlung anzunehmen.

4. EntschlieÙung

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme der nachfolgenden EntschlieÙung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass die Errichtung des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ und die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 2,85 Milliarden Euro über die Ausnahmeregelung des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative der Landesverfassung maßgeblich dazu beigetragen haben, insbesondere durch Maßnahmen zur Eindämmung der gesundheitlichen und Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie deren Auswirkungen erfolgreich zu begrenzen.

Der Landtag stellt zugleich fest, dass sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Beginn der Pandemie deutlich besser entwickelt haben, als zum Zeitpunkt der Errichtung des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ und seiner Finanzierung über Kreditermächtigungen gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative der Landesverfassung absehbar war.

Der Landtag stellt außerdem fest, dass die Anhörung im Finanzausschuss zum Haushaltsbegleitgesetz am 23. Mai 2022 ergeben hat, dass seit der Verabschiedung des 2. Nachtrags Haushalts 2020 eine differenzierte finanzverfassungsrechtliche Auseinandersetzung zur Frage einer verfassungsgemäÙen Verwendung der über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse für Naturkatastrophen und sonstige Notlagen aufgenommenen Kredite stattgefunden hat, welche unter anderem in den Urteilen des hessischen Staatsgerichtshof sowie des Verfassungsgerichtshofs des Landes Rheinland-Pfalz zu den Corona-Sondervermögen der beiden Länder Niederschlag gefunden hat. Insbesondere das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs; aber auch Stellungnahmen von Finanzverfassungsrechtlern und der Rechnungshöfe von Bund und Ländern haben Maßstäbe aufgestellt und Kriterien definiert, nach welchen sich eine verfassungsgemäÙe Verwendung der Corona-Sondervermögen des Bundes wie der Länder bemisst. Festzustellen ist insbesondere, dass aufgrund des Charakters der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse als eng gefasster Ausnahme vom grundsätzlichen Netto-Neuerschuldungsverbot sowohl die Kreditaufnahme selbst wie auch die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmen zur Krisenbewältigung angemessen, geeignet und erforderlich sein müssen. Zudem muss zwischen dem krisenauslösenden Ereignis und der notlagenindizierten Kreditaufnahme für jeden wesentlichen Ausgabeposten und für jedes Maßnahmenpaket ein finaler Veranlassungszusammenhang in sachlich-inhaltlicher wie in zeitlicher Hinsicht bestehen. Dabei reicht der Verweis auf eine konjunkturbelebende Wirkung kreditfinanzierter Maßnahmen angesichts des Bestehens einer spezifischen Konjunkturkomponente in der Schuldenbremse neben der Notfallklausel als Begründung für eine verfassungsgemäÙe Verwendung der über die Notfallklausel aufgenommenen Kredite ausdrücklich nicht aus.

Der Landtag stellt fest, dass eine andere, weitere Auslegung der Ausnahmeregelung dem Sinn und Zweck der Schuldenbremse und dem Willen des historischen Gesetzgebers widerspricht. Dürfte der Haushaltsgesetzgeber anlässlich einer einschlägigen Notsituation den staatlichen Schuldenstand jeweils unbegrenzt erhöhen und die aufgenommenen Kredite zur Finanzierung von Maßnahmen verwenden, bei denen kein enger Veranlassungszusammenhang mit der Notsituation besteht, könnte die Schuldenbremse des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassungen dauerhaft keine effektive schuldenstandbegrenzende Wirkung entfalten. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, die Mittel des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ ab sofort nur noch für solche Maßnahmen einzusetzen, welche die beschriebenen, unter anderem vom hessischen Staatsgerichtshof aufgestellten Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Verwendung der notlagenindizierten Kreditermächtigungen erfüllen, und Maßnahmen und Projekte, bei denen ein finaler Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie in sachlich-inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht nicht zu begründen ist, nicht länger im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abzubilden. Dem Landtag ist bis zum 31. August 2022 ein entsprechend geänderter Wirtschaftsplan des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ vorzulegen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

5. Beschlussempfehlung gesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 16. Juni 2022

Tilo Gundlack
Berichterstatter